

Rhein-Main-Link

Höchstspannungsleitungen (Gleichstrom)

BBPIG Vorhaben Nr. 82

Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt

BBPIG Vorhaben Nr. 82a

Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus

BBPIG Vorhaben Nr. 82b

Grenzkorridor N-III – Kriftel

[Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel]

BBPIG Vorhaben Nr. 82c

Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

[Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein]

Unterlagen gemäß § 21 NABEG i. V. m. § 35 Abs. 6 NABEG

Planfeststellungsabschnitt: HE5

Unterlagenteil: Teil E2.1 – Handlungskonzept Baulärm

Stand: [August 2026]

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund



Amprion Offshore GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

In Zusammenarbeit mit



Teamplan FBGM GbR
Fischer Teamplan | H. Berg und
Partner | gbm | Mailänder Consult
Nobelstraße 20 | 76275 Ettlingen | Deutschland

Festgestellt nach § 24 NABEG
Bonn, den

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einführender Teil und Zielstellung	7
2 Grundlagen: Schalltechnische Anforderungen an Baustellen	9
2.1 Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	9
2.2 Anforderungen aus der AVV Baulärm	10
2.2.1 Definition des Schallpegels	10
2.2.2 Definition schädlicher Umwelteinwirkungen durch Baulärm	10
2.2.3 Einwirkungsbereich einer Baustelle nach AVV Baulärm	11
2.2.4 Zumutbarkeitsschwellen und erforderliche Innenpegel für gesunde Wohnverhältnisse bei Baulärmimmissionen	11
2.2.5 Zumutbarkeitsschwelle bei bestehenden Fremdgeräuschen	12
2.2.6 Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und Stilllegung von Baumaschinen	13
2.2.7 Anlage 5 zu Maßnahmen zur Minderung des Baulärms	14
3 Rechtliche Vorgaben für die Bewältigung von Baulärmkonflikten im Planfeststellungsverfahren	19
4 Ergebnisse des Baulärmprognosegutachtens	21
4.1 Ergänzungen zur Prognosemethodik im Baulärmprognosegutachten	21
4.2 Ergebnisse zur Ermittlung von Immissionsorten und ihrer Schutzwürdigkeit	22
4.3 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung	22
5 Prüfung der Realisierbarkeit und Abwägung der Verhältnismäßigkeit der geforderten Lärminderungsmaßnahmen	30
5.1 Globale Lärminderungsmaßnahmen	30
5.2 Hinweise zur Umsetzung von Lärmschutzwänden oder alternativer Maßnahmen	30
5.3 Zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen	31
6 Fazit	39
7 Literaturverzeichnis	41
Anhang der Immissionsortadressen	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Globale Lärminderungsmaßnahmen für alle entsprechenden Bautätigkeiten / Baumaschinen gemäß Baulärmprognosegutachten T 7361-5 durch den Gutachter TÜV Hessen	22
Tabelle 4-2:	Vorschläge zur Umsetzung von zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen gemäß Baulärmprognosegutachten T 7361-5.....	24
Tabelle A-1:	Zuordnung Immissionsorte und Adressen-.....	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2-1: Prinzipskizze – Schallschirm für Baumaschinen gemäß Anlage 5 AVV Baulärm	16
Abbildung 2-2: Schirmwerte gemäß Anlage 5 AVV Baulärm.....	17
Abbildung 2-3: Wirkung von Abschirmwänden, Zusammenhang zwischen Schirmwert Z und wirksamer Schirmhöhe H; Parameter Abstand R gemäß Anlage 5 AVV Baulärm	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Beschreibung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
IO	Immissionsort
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NVP	Netzverknüpfungspunkt (Onshore)
VDI	VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZFSV	zeitweise fließfähige, selbstverdichtende Verfüllbaustoffe

1 Einführender Teil und Zielstellung

Disclaimer: In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Im Zuge der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Energiewende kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Norddeutschland zu Leitungsengpässen für den Stromtransport in Richtung Süddeutschland. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung einer sicheren Energieversorgung nachzukommen, sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, in ihren jeweiligen Regelzonen überlastete Übertragungsnetze zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 11 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Da die bestehende Netzinfrastruktur in der Region weitgehend verstärkt ist, erfolgt gemäß NOVA-Prüfung (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) (BNetzA 2024) die Umsetzung der erforderlichen Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ-Verbindung) Rhein-Main-Link als Ausbau in neuer Trasse.

Übergeordnetes Planungs- und Realisierungsziel des Rhein-Main-Link ist die Errichtung und der Betrieb einer vorrangig erdverkabelten sowie sicheren und zuverlässigen Höchstspannungs-Gleichstromverbindung mit den vier Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in einheitlicher Trasse zwischen dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede in Niedersachsen und den NVP Bürstadt, Hofheim am Taunus, Krißfeld und Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein in Hessen mit einem möglichst kurzen, gestreckten Verlauf unter Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit, der regelhaften Meidung von Siedlungsräumen bzw. sensiblen Nutzungen sowie einer schnellstmöglichen sukzessiven Inbetriebnahme ab 2033.

Das Projekt besteht aus vier HGÜ-Leitungen, überwiegend ausgeführt als Erdkabel, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen sowie Folgemaßnahmen gem. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Projekt wurde am 27.06.2024 der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) a.F. eingereicht. Daraufhin wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Untersuchungsrahmen gemäß § 20 Abs. 3 NABEG a.F. festgelegt.

Gemeinsame Vorhabenträgerinnen (nachfolgend als „Vorhabenträgerin“ bezeichnet) sind die Amprion GmbH und die Amprion Offshore GmbH. Die Amprion GmbH führt das Zulassungsverfahren im eigenen Namen und im Auftrag stellvertretend für die Amprion Offshore GmbH durch.

Für das Planfeststellungsverfahren wurde zur Antragsstellung unter anderem ein schalltechnisches Prognosegutachten für die Bauphase gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1.9.1970, im Folgenden: AVV Baulärm) durch den Gutachter TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (TÜV Hessen) erstellt (siehe „Teil E2 – Prognosebericht der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm“). Innerhalb des Baulärmprognosegutachtens T 7361-5 (TÜV Hessen 2026) wurden zur Ermittlung der durch die Bautätigkeiten verursachten Immissionen bereits Lärmschutzmaßnahmen für den Baustellenbetrieb gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm berücksichtigt. Als Ergebnis des Gutachtens können sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit an einigen Immissionsorten bzw. Immissionslagen, die sich in nächster Entfernung zur Trasse befinden, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gemäß abschließender Beurteilung des Gutachters (vgl. Baulärmprognosegutachten T 7361-5, Kapitel 8) können bei Umsetzung der im Baulärmprognosegutachten genannten Lärmschutzmaßnahmen die verbleibenden Geräuschimmissionen als unvermeidbar eingestuft werden. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aus der Baulärmprognose befindet sich in Kapitel 4.

Ziel dieses Konzepts ist es, den prognostizierten Lärmkonflikt aufzuzeigen sowie die Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens näher zu untersuchen. Es wird im Folgenden geprüft, ob die Lärminderungsmaßnahmen sowie ggf. weitere organisatorische Maßnahmen, die im Rahmen des Baulärmprognosegutachtens betrachtet und beurteilt wurden,

realisierbar und zumutbar sind. Wenn dies der Fall ist, sollte aus Sicht der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss für die im Gutachten genannten Immissionsorte mit verbleibenden Richtwertüberschreitungen neben den geplanten Schutzvorkehrungen eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG dem Grunde nach festgelegt werden, soweit den Betroffenen die Immissionen billigerweise nicht entschädigungslos zugemutet werden können.

2 Grundlagen: Schalltechnische Anforderungen an Baustellen

2.1 Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die auf Baustellen eingesetzten Maschinen und Geräte, bei mehrmonatigem Betrieb auch die Baustelle selbst, sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BImSchG), die nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen. Solche Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

„[...]

1. *schädliche Umwelteinwirkungen [durch Geräusche] verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und*

2. *nach dem Stand der Technik [zur Lärminderung] unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen [durch Geräusche] auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

[...]“

Definiert sind schädliche Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG:

„[...]

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

[...]“

Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Geräusche. Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen von Baustellen werden nach der durch § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten AVV Baulärm abschließend beurteilt. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist für Baulärm nicht anwendbar, was ausdrücklich im Anwendungsbereich der TA Lärm (vgl. Nr. 1 S. 2 lit. f TA Lärm) festgehalten ist:

„[...]

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

[...]“

f) Baustellen,

[...]“

2.2 Anforderungen aus der AVV Baulärm

Die AVV Baulärm wurde zunächst als Messnorm zur Ermittlung der Geräuschemissionen von bestehenden Baustellen erlassen (vgl. zum sachlichen Geltungsbereich Nr. 1 AVV Baulärm). Sie wird jedoch auch zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch Bautätigkeiten im Rahmen von Prognosen herangezogen und durch Kriterien der TA Lärm zur Schallausbreitungsberechnung ergänzt.

Im Folgenden werden die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung wesentlichen Punkte und Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift explizit dargelegt.

2.2.1 Definition des Schallpegels

Die reale Baustellensituation ist dadurch gekennzeichnet, dass sich geräuschintensive Zeitbereiche durch z. B. Bohr- der Abbrucharbeiten mit Zeitbereichen abwechseln, in denen beispielhaft keine Baggerarbeiten durchgeführt werden, z. B., wenn der Bagger die Arbeitsposition ändert. Die Grundlage der prognostizierten Pegel gemäß AVV Baulärm sind keine Dauerschallpegel wie bei der TA Lärm, dies ist zur Einordnung der später folgenden Ergebnisse ebenfalls unerlässlich zu beachten. Gemäß Ziffer 6.5 der AVV Baulärm beruhen die zu betrachtenden Schallpegel auf dem sogenannten Taktmaximalpegel in dB(A). Dabei wird der zeitliche Verlauf der Baugeräusche in konstante Zeitabschnitte, genannt Takte, von 5 Sekunden unterteilt. Anschließend wird der Maximalwert innerhalb der einzelnen Takte stellvertretend über die gesamte Taktzeit festgehalten und zur weiteren Beurteilung herangezogen. Schallemissionen werden dann als impulshaltig charakterisiert, wenn sich ihr Immissionspegel zeitlich schnell ändert. Dieser Maximalwert wird stellvertretend für die gesamte Zeitdauer des Taktes angenommen. Daher bewirken impulshaltige Baustellengeräusche höhere Beurteilungspegel. Methodisch bedingt handelt es sich bei den ermittelten Beurteilungspegeln demnach nicht um reale Wirkpegel und folglich auch nicht um eine Dauerbelastung.

2.2.2 Definition schädlicher Umwelteinwirkungen durch Baulärm

Die AVV Baulärm enthält zwar keine allgemeingültige Definition, in welchen Belastungssituationen gesichert schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert die AVV Baulärm jedoch den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne einer für Behörden und Gerichte verbindlichen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, Rn. 26 ff.). In Nr. 3 konkretisiert die AVV Baulärm das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte (BVerwG, a. a. O., Rn. 27). Die in Nr. 3.1.1 AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten allerdings nur für den Regelfall Bindungswirkung (BVerwG, a. a. O., Rn. 30). Die AVV Baulärm erlaubt eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze. Der Spielraum für Ausnahmen vom Regelfall der Bindungswirkung der Immissionsrichtwerte ist allerdings eng, die Immissionsrichtwerte sind nicht nur Orientierungswerte, die ergänzend eine Einzelfallbetrachtung zulassen. Vielmehr kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs einer Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten (BVerwG, a. a. O., Rn. 32, z. B. bei hoher Vorbelastung durch Verkehrslärm oder bei Lärmbelastungen, die die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten, z. B. bei sehr kurzer Einwirkzeit). Der nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert darf bei der Prognose im Planfeststellungsverfahren auch nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1 AVV Baulärm noch um (bis zu) 5 dB(A) erhöht werden. Diese Regelung gilt nur für gemessene Lärmimmissionen (BVerwG, a. a. O., Rn. 45).

2.2.3 Einwirkungsbereich einer Baustelle nach AVV Baulärm

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist durch die im vorigen Kapitel 2.2.2 beschriebene Definition von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm begründbar, dass in Bezug auf Baulärmimmissionen grundsätzlich kein durch die Planfeststellung zu lösender Konflikt ausgelöst wird, wenn die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Hieraus lässt sich im Einklang mit den für Baulärm zugrundeliegenden Regelwerken der Begriff des Einwirkungsbereichs der Baustelle gemäß AVV Baulärm ableiten. Dieser Begriff wird bereits in verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Kontexten sowie auch in der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 24.11, Rn. 32) verwendet. So wird er auch innerhalb der AVV Baulärm für den Bereich der Baustelle gem. Nr. 3.2.2 genannt, ohne diesen Begriff aber eindeutig innerhalb der AVV Baulärm zu definieren.

Zur Ermittlung dieses Bereichs ist gemäß der Herleitungsmethodik der oberen Absätze der durch die betrachtete Baustelle verursachte Beurteilungspegel gemäß AVV Baulärm mit dem am Betrachtungsort geltenden Immissionsrichtwert zu vergleichen. Im Sinne der AVV Baulärm ist der Einwirkungsbereich der Baustelle räumlich auf jene Bereiche begrenzt, in denen Überschreitungen der jeweils im Umfeld der betrachteten Baustelle geltenden Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin werden die Belange Dritter regelmäßig nicht berührt, wenn die einschlägigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden, bzw. der Einwirkungsbereich der Baustelle in Bezug auf die geltende Schutzwürdigkeit am zu betrachtenden Immissionsort verlassen wird. Bei einer Unterschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 22 BImSchG zu rechnen. Der Einwirkungsbereich der Baustelle endet somit dort, wo Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch ausgeschlossen werden können. Diese Definition des Einwirkungsbereichs stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin einen ausreichend weit gefassten Rahmen dar, da bei der Anwendung der AVV Baulärm als eigentliche Messnorm erst nach einer Überschreitung von mehr als 5 dB der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte gem. Kapitel 4.1 Lärminderungsmaßnahmen angeordnet werden sollen.

2.2.4 Zumutbarkeitsschwellen und erforderliche Innenpegel für gesunde Wohnverhältnisse bei Baulärmimmissionen

Zur Beurteilung von Baulärmimmissionen ist der zu betrachtende Mess- / Prognose- / Immissionsort grundsätzlich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der schutzbedürftigen Räume zu setzen. Dadurch ist das Schließen von Fenstern schutzbedürftiger Räume oftmals eine sehr wirksame, pragmatische wie auch kostengünstige Maßnahme, um vor allem kurzfristige und nicht dauerhaft einwirkende Baulärmimmissionen für die Nachbarschaft im Wohnumfeld zu mindern. Diese einfache technische Lärminderungsmaßnahme sollte daher vor allem bei der Betrachtung von nicht vermeidbaren Baulärmimmissionen zur Tag- und Nachtzeit aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn die Regelwerke formal nur eine reine Betrachtung und Beurteilung von Außenlärmpegeln vorsehen. Ob Baulärmimmissionen innerhalb schutzbedürftiger Räume bei Betroffenen eine nachteilige Wirkung verursachen können, ist nicht definiert. Im Einzelfall kann die Zumutbarkeit des Baustellenbetriebs auch dann noch gegeben sein, wenn die Immissionsrichtwerte außerhalb schutzbedürftiger Räume überschritten, aber durch entsprechende Maßnahmen Innenpegel für gesunde Wohnverhältnisse weiterhin sichergestellt werden können. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 24.11) und einschlägigen Lärmregelungen, etwa der VDI 2719 oder der 24. BImSchV, lassen sich „Zumutbarkeitsschwellen“ für Innenraumpegel ableiten, bei denen gesunde Wohnverhältnisse, z. B. ungestörter Schlaf zur Nachtzeit, weiterhin gegeben sind. Aus diesen Regelwerken und der Rechtsprechung können zusammenfassend Innenraumpegel bestimmt werden, die noch als zulässig angesehen werden. Diese Innenpegel liegen mindestens bei

- 30 dB(A) für Schlafräume nachts,
- 40 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume, und
- 45 dB(A) für gewerblich genutzte Büroräume.

Falls für Baustellenemissionen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können, sind weiterhin zuerst Schutzvorkehrungen auf dem Ausbreitungsweg zum Immissionsort vorzusehen. Hierzu zählen neben der Emissionsminimierung organisatorische wie auch technische Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Sollten diese Maßnahmen bis zum geöffneten Fenster von schutzbedürftigen Wohnnutzungen untunlich, nicht verhältnismäßig oder ausgeschöpft sein, so kann die notwendige Abwägung ergeben, dass Anwohnern für einen begrenzten Zeitraum das Schließen der Fenster zuzumuten ist, sofern dadurch ausreichend niedrige Innenpegel erreicht werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist es im Tagzeitraum zumutbar, bei Überschreitung der in Nr. 3.1.1 AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte die Fenster für eine begrenzte Dauer nur zum Stoßlüften zu öffnen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.10.2018 – 8 C 11694/17). Diese Einschätzung bezieht sich grundsätzlich nur auf den Tag. Für die Nacht ist eine pauschale Vorgabe nicht möglich.

Geht man davon aus, dass in Wohnräumen Innenraumpegel von 40 dB(A) einzuhalten sind und bei Fenstern mit üblicher Isolierverglasung ein Schalldämmmaß von etwa $R_{w,R} \geq 32$ dB erreicht wird, ist der erforderliche Schutz bei Außenlärm-Dauergeräuschpegeln bis ungefähr 70 dB(A) zur Tagzeit sowie 60 dB(A) zur Nachtzeit gewährleistet (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15, Rn. 105). Bei lediglich vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm ist es den Betroffenen zumutbar, die Fenster tagsüber geschlossen zu halten und die Räume stoßweise zu lüften (vgl. Bracher in Landmann/Rohmer UmweltR, 108. EL August 2025, 24. BImSchV § 2, Rn. 4 m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (8 C 11694/17) muss hiernach für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ein Innengeräuschkdauerpegel von 30 dB(A) eingehalten sein. Zur Einhaltung eines Innenraumpegels von 30 dB(A) im Nachtzeitraum genügen Fenster mit üblicher Isolierverglasung und einem Schalldämmmaß von $R_{w,R} \geq 32$ dB, sofern der Außenlärm-Dauergeräuschpegel 60 dB(A) nicht überschreitet.

2.2.5 Zumutbarkeitsschwelle bei bestehenden Fremdgeräuschen

Gemäß Ziffer 4.1 der AVV Baulärm kann auf Maßnahmen gegen Baulärm verzichtet werden, sofern der Baubetrieb infolge bereits bestehender, nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen verursacht.

Die AVV Baulärm konkretisiert in Nr. 3 das vom Normgeber als erforderlich angesehene Schutzniveau, indem sie je nach Gebietscharakter sowie für Tag- und Nachtzeiten spezifische Immissionsrichtwerte festlegt.

Eine Vorbelastung durch andere Lärmquellen wie z. B. durch Straßen- und Schienenverkehrslärm kann die Zumutbarkeitsschwelle der Anwohner gegenüber Baulärm erhöhen. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann insbesondere dann erwogen werden, wenn im Einflussbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung besteht, die den maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm überschreitet. Die Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle ist eine behördliche Entscheidung, die nach den Umständen des Einzelfalls zu treffen ist. Die AVV Baulärm legt kein eigenes Verfahren fest, wie eine Vorbelastung zu ermitteln und zu berücksichtigen ist. Nach aktueller Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 10. Juli 2012 (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11) hierzu Folgendes ausgeführt:

„Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden (vgl. etwa die einschränkende Definition in Nr. 2.4 1. Absatz Satz 1 TA Lärm). Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn. „Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschemissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke (im Einwirkungsbereich)

auszugehen, für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle.“

Eine vorhandene Vorbelastung im natürlichen Wortsinn kann die Zumutbarkeitsschwelle im Einzelfall bis auf die Pegel dieser Vorbelastung anheben. Was unter Vorbelastung im natürlichen Wortsinn zu verstehen ist, wird jedoch nicht näher erläutert. Andere technische Regelwerke, wie die TA Lärm oder die 18. BImSchV, enthalten hingegen spezifische Vorgaben zur Erhöhung der Zumutbarkeit bei Fremdgeräuschen: Danach müssen die Fremdgeräusche die zu beurteilenden Geräusche in 95 % der Zeit überdecken.

Dies ist bei Straßen- bzw. Schienenverkehrslärm zwar nicht immer der Fall, in der Entscheidungsbegründung zum Urteil vom 10. Juli 2012 (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11) können jedoch Baulärmimmissionen bis zu den vorhandenen Lärmvorbelastungen ohne nachteilige Wirkungen aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse den Anwohnern noch zugemutet werden.

2.2.6 Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und Stilllegung von Baumaschinen

Folgende Anforderungen werden an zu prüfende bzw. möglicherweise umzusetzende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms gemäß AVV Baulärm gestellt:

„[...]“

4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

4.1 Grundsatz

Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,*
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,*
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,*
- d) die Verwendung geräuscharmer Bauverfahren,*
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.*

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

4.2 Einzelne Maßnahmen

Für Anordnungen nach Nummer 4.1 gibt die Anlage 5 fachtechnische Hinweise.

4.3 Nach dem Stand der Technik vermeidbare Geräusche

4.3.1 Zur Beurteilung, ob Geräusche von Baumaschinen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind im Hinblick auf die Geräuschminderung fortschrittliche Maschinen derselben Bauart und vergleichbarer Leistung, die sich im Betrieb bewährt haben, heranzuziehen.

4.3.2 Sofern für Baumaschinen Emissionsrichtwerte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes festgesetzt sind, ist der Stand der Technik eingehalten, wenn die Emissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

[...]“

Des Weiteren ist Folgendes zur Stilllegung von Baumaschinen in der AVV Baulärm bestimmt:

„[...]“

5. Stilllegung von Baumaschinen

5.1 Grundsatz

Die Stilllegung von Baumaschinen nach § 5 Satz 2 des Gesetzes kommt nur als äußerstes Mittel in Betracht, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu schützen.

5.2 Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 4.1

5.2.1 Die Stilllegung von Baumaschinen soll angeordnet werden, wenn

- 1. weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern und*
- 2. die Stilllegung im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit, jedoch unter Berücksichtigung des Bauvorhabens, dringend erforderlich ist.*

5.2.2 Von der Stilllegung der Baumaschine kann trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten

- 1. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder*
- 2. im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.*

[...]“

2.2.7 Anlage 5 zu Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

Zur Ermittlung und Beurteilung von möglichen Lärmschutzwänden sind folgende Auszüge der Anhänge zur AVV Baulärm für die Darstellungen in Kapitel 5 relevant:

„[...]“

Anlage 5. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

[...]“

V. Schallabschirmung – 1. Schallschirme

Schallschirme sind zur Verminderung von Lärmimmissionen ein wirksames Mittel, wenn die Schallausbreitung nur in einer bestimmten Richtung zu unzumutbaren Immissionen führt. Schallschirme können aus Brettern, Holz- und Metalltafeln, Blechen sowie aus Mauerwerk errichtet werden. Auch bestehende Gebäude, Erdwälle, Materialstapel o. ä. können als Schallschirme dienen. Es ist darauf zu achten, dass der Schirm keine Undichtigkeiten oder offenen Fugen aufweist. Außerdem ist der Schirm auf der Seite, die der Schallquelle zugewendet ist, mit Schallabsorptionsmaterial zu verkleiden (siehe Tabelle: Schallschluckgrade verschiedener Materialien Bild 1). Fehlt das Schallabsorptionsmaterial, so können Reflexionen und sogenannte stehende Wellen zwischen Schallschirm und Maschine die Wirkung des Schirmes bis zu 5 dB verringern. Außerdem entsteht ohne Absorptionsmaterial eine verstärkte Schallabstrahlung in die dem Schallschirm gegenüberliegende Richtung. Die Pegelerhöhung für diese gegenüberliegende Richtung ist abhängig von der Richtcharakteristik der Schallquelle und kann 3 dB bis 10 dB betragen.

Die Wirksamkeit eines Schallschirmes richtet sich nach der wirksamen Schirmhöhe H und nach dem Abstand R von der abzuschirmenden Schallquelle (siehe Bild 4, Horizontalansicht) sowie nach der Frequenz bzw. der Frequenzzusammensetzung des Geräusches. Höhere Frequenzen werden stärker abgeschirmt als tiefe.

Grundsätzlich soll der Schallschirm so nahe wie möglich an der Schallquelle errichtet werden. Die wirksame Schirmhöhe H ist die Höhe, um die die obere Kante des Schirmes die optische Verbindungslinie von Schallquelle und Immissionsort überragt. Die Bilder 4, 5 und 6 zeigen, was unter der wirksamen Schirmhöhe H und dem Abstand R im Einzelfall zu verstehen ist.

Der Schallschirm soll so breit wie möglich sein und seitlich mindestens um die Strecke $2 H$ über die optische Verbindungslinie von der äußeren Begrenzung der Schallquelle zum Immissionsort hinausragen (siehe Bild 4, Draufsicht). Ragt der Schirm seitlich nur um die Strecke H über die Verbindungslinie hinaus, ist die Abschirmung bis ca. 5 dB geringer.

Die Wirksamkeit von Schallschirmen kann empfindlich verringert werden, wenn ungünstig stehende Gebäude, Maschinen oder andere Gegenstände Reflexionen zum Immissionsort verursachen (siehe Bild 7). Schallreflexionen verlaufen nach den Gesetzen der optischen Spiegelung. Die Reflexionen können verringert oder ganz vermieden werden, wenn der Schallschirm so geändert wird, dass die reflektierten Anteile mit abgeschirmt werden, oder wenn die reflektierenden Flächen mit Schallabsorptionsmaterial bekleidet werden (siehe Bild 7).

Als Maß für die Wirksamkeit eines Schallschirmes wird die Verminderung DL des Schallpegels am Immissionsort angegeben. DL ist gleich der Differenz der Schallpegel am Immissionsort bei ungehinderter Schallausbreitung und in der Anordnung mit dem Schirm. Wegen der Frequenzabhängigkeit der Abschirmung wird DL in dB für eine Oktave des Geräusches angegeben, und zwar jeweils für die Oktavmittenfrequenz. Für ein bestimmtes Geräusch kann die Verminderung des Schallpegels durch Abschirmen auch als Differenz DLA der A-bewerteten Schallpegel des Geräusches am Immissionsort bei ungehinderter Schallausbreitung in der Anordnung mit dem Schirm dargestellt und in dB (A) angegeben werden.

Dicht hinter dem Schirm ist die Geräuschminderung stets etwas größer als weit hinter dem Schirm. In der im folgenden angegebenen Dimensionierungsvorschrift für den Schirm wird der ungünstigere Fall, ein großer Abstand des Immissionsortes, angenommen. Die tatsächlich erreichte Geräuschminderung ist daher gleich oder größer als diejenige, nach der der Schirm bemessen wurde. In Entfernungen, die größer als 200 m sind, muss berücksichtigt werden, dass die Ausbreitung des Schalles in der Atmosphäre und über dem Erdboden die durch den Schirm bewirkte Geräuschminderung verändern kann. Die Abschirmung ist in großen Entfernungen nicht mit ausreichender Sicherheit zu berechnen.

Dimensionierung eines Schallschirmes

Durch Schallschirme lassen sich insbesondere bei hohen Frequenzen erhebliche Geräuschminderungen erreichen. Zu beachten ist jedoch, dass in der Praxis unvermeidbare Nebenwege (Undichtigkeiten, Reflexionen) die theoretisch möglichen Werte begrenzen. Es sollten daher im allgemeinen Schallschirme nur für Geräuschminderungen bis maximal etwa 15 dB bemessen werden. Bei tiefen Frequenzen sind dazu schon sehr große Schirmabmessungen erforderlich, die - abgesehen von Gebäuden, Häuserzeilen oder von natürlichen Hindernissen - nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren sein dürften.

Die Dimensionierungsvorschrift für den Schirm ist für eine Verminderung des Schallpegels von 5 dB, 10 dB oder 15 dB ausgelegt. In den Tabellen (Bild 8) ist der für die gewünschte Verminderung des Schallpegels erforderliche Schirmwert Z angegeben. Der Schirmwert Z ist eine Rechengröße, aus der sich mit Hilfe der Kurven in Bild 9, bei gegebenem Abstand R , die erforderliche wirksame Schirmhöhe H ergibt.

In der oberen Tabelle (Bild 8) sind die erforderlichen Schirmwerte Z für sieben typische Baumaschinengeräusche angegeben. Den Berechnungen liegen die Oktavpegelspektren der Baumaschinen nach den Bildern 14 bis 17 zugrunde. Mit den angegebenen Schirmwerten wird der A-bewertete Schallpegel des Baumaschinengeräusches am Immissionsort um mindestens 5 dB (A), 10 dB (A) oder 15 dB (A) gesenkt. Die untere Tabelle (Bild 8) enthält die Schirmwerte Z , die erforderlich sind, um eine Veränderung des Schallpegels im Oktavbereich um jeweils mindestens 5 dB, 10 dB oder 15 dB zu erreichen. Als Faustregel wird empfohlen, eine wirksame Schirmhöhe von $H = 1$ m grundsätzlich nicht zu unterschreiten. Ein 1-m-Schirm gibt im Hörbereich eine Pegel-minderung von mindestens 5 dB.

[...]

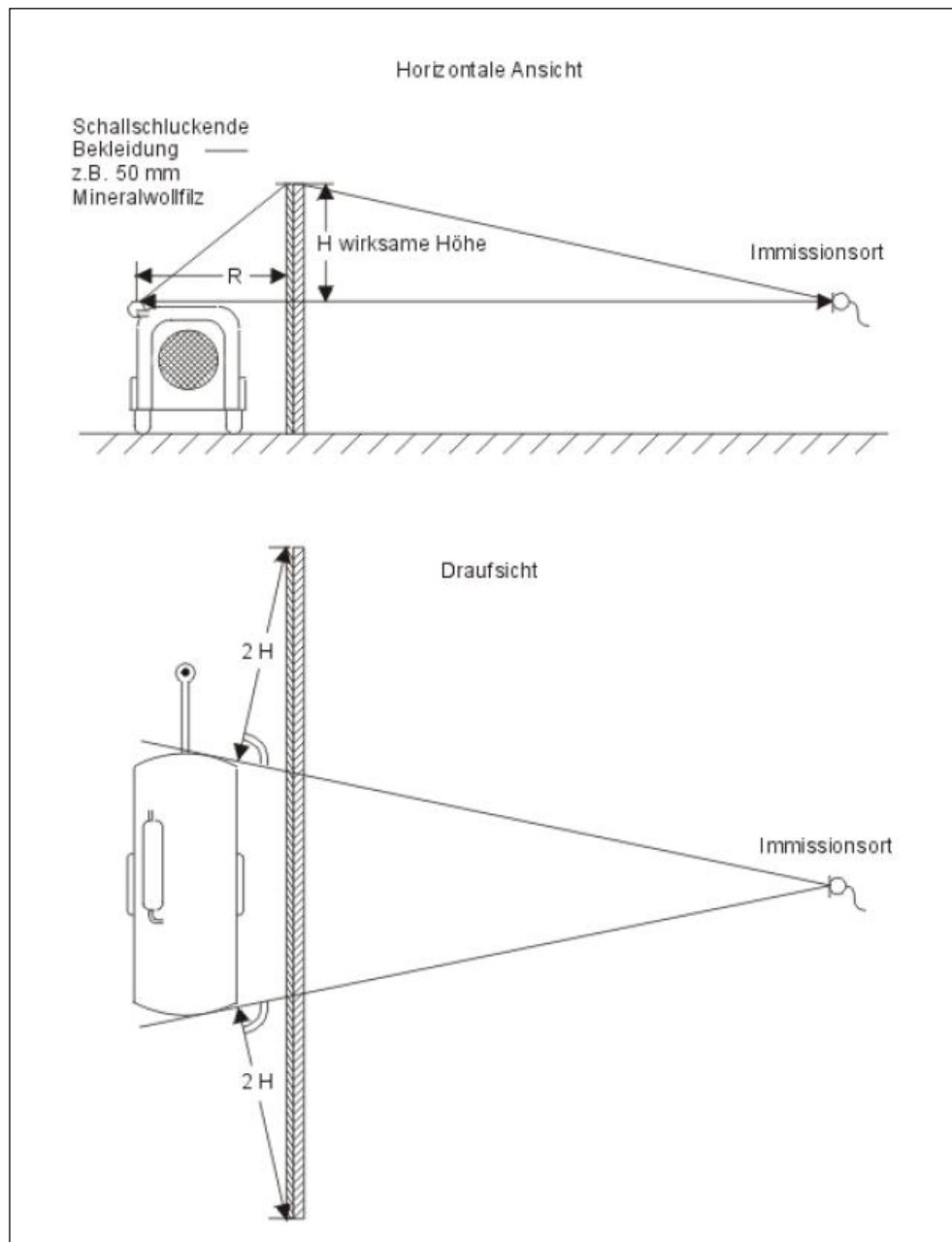


Abbildung 2-1: Prinzipskizze – Schallschirm für Baumaschinen gemäß Anlage 5 AVV Baulärm

[...]

Baumaschine	Schirmwert Z für eine Verminderung des Schallpegels um		
	$\Delta L_A = 5 \text{ dB (A)}$ m	$\Delta L_A = 10 \text{ dB (A)}$ m	$\Delta L_A = 15 \text{ dB (A)}$ m
Kreissäge	0,01	0,06	0,3
Schlagramme	0,01	0,08	0,4
Drucklufthammer - Betonmischer	0,01	0,1	0,5
Kompressor - Bagger	0,01	0,2	1,0
Planierraupe	0,01	0,3	1,6

Oktavmittelfrequenz Hz	Schirmwert Z für eine Verminderung des Schallpegels		
	um $\Delta L = 5 \text{ dB (A)}$ m	$\Delta L = 10 \text{ dB (A)}$ m	$\Delta L = 15 \text{ dB (A)}$ m
31,5	0,1	5	18
63	0,05	2,5	9
125	0,025	1,25	4,5
250	0,0125	0,63	2,2
500	0,01	0,32	1,1
1000	0,01	0,16	0,5
2000	0,01	0,08	0,25
4000	0,01	0,04	0,125
8000	0,01	0,02	0,06

Abbildung 2-2: Schirmwerte gemäß Anlage 5 AVV Baulärm

[...]

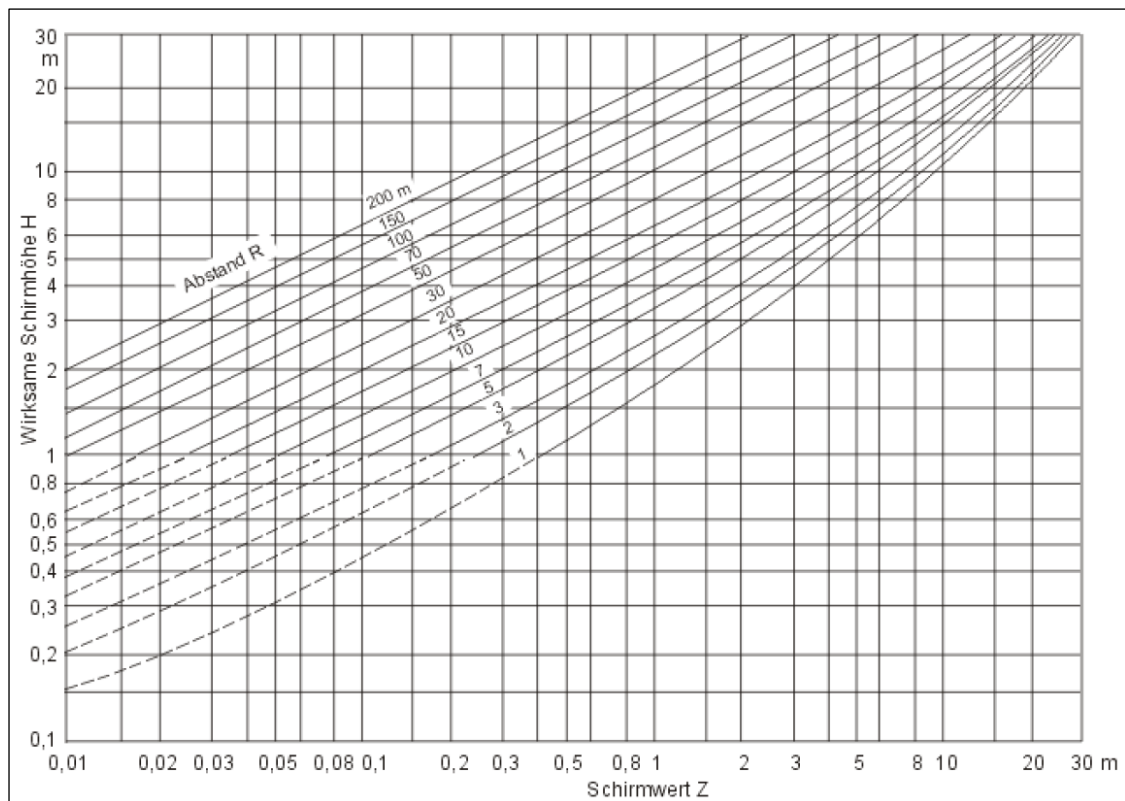


Abbildung 2-3: Wirkung von Abschirmwänden, Zusammenhang zwischen Schirmwert Z und wirksamer Schirmhöhe H ; Parameter Abstand R gemäß Anlage 5 AVV Baulärm

[...]"

3 Rechtliche Vorgaben für die Bewältigung von Baulärmkonflikten im Planfeststellungsverfahren

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Baulärm in einem Planfeststellungsbeschluss ist § 74 Abs. 2 VwVfG (vgl. dazu die Rechtsprechung des BVerwG, allerdings vornehmlich zu Schutzkonzepten bei langandauernden Großbaustellen: Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11 – U-Bahn Baustelle Berlin-Mitte; Urteil vom 19.03.2014 – 7 A 24.12, Rn. 16 ff. – Eisenbahnbaumaßnahme Alabastieg; Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15, Rn. 93 ff. – Elektrifizierung Bahnstrecke; Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2.16, Rn. 57 – Höchstspannungsleitung Ganderkesee 380 kV; Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, Rn. 46 ff. und Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 11.21, Rn. 46 ff. – Baulärm und Naturschutz bei Freileitungen).

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (sog. Schutzauflagen). Die Vorschrift ist weit zu verstehen, sie umfasst technisch-reale Schutzvorkehrungen und Anlagen, z. B. Schallschirme, Vorgaben zur Schalldämmung von Baumaschinen, aber auch betriebsregelnde Anordnungen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Regelung gilt nur, wenn der Betroffene an sich einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hätte, die aber untunlich sind, d. h., wenn es entweder keine wirksamen Schutzvorkehrungen gibt (Unmöglichkeit) oder wenn die geeigneten Vorkehrungen unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern würden (Unverhältnismäßigkeit). Der Anspruch setzt Beeinträchtigungen voraus, die über die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle hinausgehen. Er eröffnet keinen Ausgleich für alle Nachteile durch das Vorhaben, sondern nur für die Beeinträchtigungen, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden können. Der Anspruch ist im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festzusetzen. Kommt keine Einigung mit dem Vorhabenträger zustande, bleibt die Festsetzung und Berechnung der Entschädigung einem nachfolgenden Verfahren nach Maßgabe der Enteignungsgesetze der Länder vorbehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, Rn. 70 ff.).

Ob nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich für Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG und der AVV Baulärm. Diese Regelungen sind die Grundlage für die Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Weiter sind gemäß Nr. 2 nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baustellenlärm wird gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG anhand der AVV Baulärm bewertet. Wenn sich anhand der prognostizierten Beurteilungspegel eine Überschreitung der Richtwerte ergibt, muss dieser Konflikt grundsätzlich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gelöst werden. In bestimmten Grenzen ist es auch möglich, den Konflikt auf die Ebene des Planvollzugs zu verschieben, wenn es erst durch eine detaillierte Bauausführungsplanung möglich wird, die konkreten Beurteilungspegel und etwaige Minderungsmaßnahmen zu ermitteln. Hierfür muss bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses der Konflikt des Baulärms als abwägungserheblicher Belang berücksichtigt werden, damit er im Rahmen der Bauausführung und ggf. durch Nebenbestimmungen beherrschbar wird.

Wenn es aber bereits auf Ebene der Planfeststellung möglich ist, die Beurteilungspegel zu prognostizieren sowie mögliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen, dann kann der Konflikt auch direkt vollständig gelöst und nicht erst auf den Planvollzug verlagert werden. Dieses Vorgehen wird mit dem vorliegenden Konzept möglichst vollständig angestrebt.

Die nach Abschluss des schalltechnischen Prognosegutachtens für die Bauphase notwendigen Lärminderungs- sowie auch einzelne weiterführende organisatorische Maßnahmen werden nachfolgend auf ihre Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. So ist hierbei relevant, ob es sich

bei den darüber hinaus verbleibenden prognostizierten Überschreitungen der Immissionswerte gemäß der Beurteilung des Gutachters um unvermeidbare Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG handelt. Die abschließende Prüfung beinhaltet somit die geforderte Beschränkung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß. Weitergehende physisch-reale Schutzvorkehrungen sind dann i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG untunlich. Es ist deshalb in diesen Fällen zu prüfen, ob die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung dem Grunde nach erforderlich ist, ob also die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm den Betroffenen billigerweise nicht mehr entschädigungslos zugemutet werden können.

Bei einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung ist zu berücksichtigen, dass nach §§ 1 Abs. 2 NABEG, § 1 Abs. 1 BBPlG die Errichtung und der Betrieb der Leitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

4 Ergebnisse des Baulärmprognosegutachtens

4.1 Ergänzungen zur Prognosemethodik im Baulärmprognosegutachten

Für das Vorhaben wurde durch den Gutachter TÜV Hessen das Baulärmprognosegutachten T 7361-5 (siehe „Teil E2 – Prognosebericht der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm“ der vorliegenden Unterlagen) gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm erstellt. In Kapitel 4 des Fachgutachtens wird die Methodik zur Prognose erläutert. Nachfolgend werden durch die Vorhabenträgerin Ergänzungen zur Methodik ausgeführt, die für eine anschließende Abwägungsdiskussion von möglicherweise notwendigen erweiterten Lärminderungsmaßnahmen von Bedeutung sind.

Maximalansatz der lärmintensivsten Bauphasen

Die im Baulärmprognosegutachten angewandte Methodik beruht bewusst auf einem konservativen Worst-Case-Ansatz. Hierbei wird für die jeweiligen Bauphasen unterstellt, dass die lärmintensivsten Arbeitsschritte mit den höchsten ermittelten Beurteilungspegeln stellvertretend für die gesamte Bauphase herangezogen werden. Dies führt methodisch dazu, dass eine durchgängige Lärmbelastung auf dem Niveau dieser lautesten Tätigkeiten abgebildet wird, obwohl diese Annahme nicht der real erwartbaren zeitlichen und betrieblichen Nutzung der Baumaschinen vor Ort entspricht.

Für das Handlungskonzept ist klarzustellen, dass die auf dieser Grundlage prognostizierten Beurteilungspegel bewusst pessimal ermittelt worden sind, um Prognosesicherheit zu erreichen. In der baulichen Realität ist aufgrund des dynamischen Bauablaufes, der geprägt ist von Stillstandszeiten, Wechsel der Arbeitsschritte, organisatorischen Abläufen sowie wechselnden Einsatzzeiten und -intensitäten der Maschinen, von geringeren zeitlich gemittelten Immissionen auszugehen. Die im Gutachten dargestellten Beurteilungspegel der lautesten Arbeitsschritte sind als repräsentative Obergrenze innerhalb der jeweiligen Bauphasen zu verstehen. Die ermittelten Beurteilungspegel sind nicht im Sinne einer dauerhaft anliegenden Geräuschsituation zu verstehen.

Die im Baulärmprognosegutachten ausgewiesenen Werte bilden damit einen konservativen Bewertungsrahmen für die Planung und Beurteilung sowie für die Ableitung und Priorisierung von Lärminderungsmaßnahmen. In der tatsächlichen Ausführung ist, unter Beachtung der im Handlungskonzept vorgesehenen Minderungs- und Organisationsmaßnahmen von im Regelfall niedrigeren Beurteilungspegeln an den Immissionsorten auszugehen.

Gewerkzeiten auf den Baustellen

Weiterhin ist zum Baulärmprognosegutachten Kapitel 6 ergänzend klargestellt, dass es sich bei den zugrunde gelegten Bauablaufplänen um planerische Bauabläufe handelt. Die ausgewiesenen Bauphasen sind als zusammengefasste Gewerkzeiten über einen längeren Zeitraum zu verstehen. Die dargestellten Zeiträume dienen dazu gesichert die Bautätigkeit im geplanten Zeitraum umzusetzen. Aus schalltechnischer Sicht ist die Dauer der geplanten Maßnahme zur Ermittlung der Beurteilungspegel gemäß AVV Baulärm nicht erforderlich.

Die tatsächliche Bauzeitenplanung in der Ausführung unterliegt dynamischen äußeren Randbedingungen, insbesondere:

- den realen Baugrund- und Untergrundverhältnissen in den jeweiligen Baubereichen,
- den zum Ausführungszeitraum herrschenden Witterungsverhältnisse, die den Baufortschritt begünstigen oder verzögern können,
- der Gewerk-, Maschinen- und Personaldisposition des ausführenden Bauunternehmens.

Vor diesem Hintergrund sind die im Kapitel 6 verwendeten Bauablaufpläne als Abschätzung auf der sicheren Seite liegend zu verstehen.

4.2 Ergebnisse zur Ermittlung von Immissionsorten und ihrer Schutzwürdigkeit

Die Auswahl der Immissionsorte gemäß Baulärmprognosegutachten T 7361-5 (Kapitel 3.3, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.7) erfasst alle potenziellen Betroffenheiten und beschränkt sich nicht auf maßgebliche Immissionsorte, sondern betrachtet alle Wohnhäuser und Gebäude, für die ggf. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden können. Das bedeutet auch, dass für alle Orte, die nicht im Gutachten genannt wurden, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch ausgeschlossen werden können.

Für die schalltechnische Untersuchung ist eine Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit gemäß AVV Baulärm unerlässlich, da die prognostizierten Schallpegel gemäß AVV Baulärm immer über die Immissionsrichtwerte (IRW) in Relation zur Schutzwürdigkeit gesetzt werden. Eine vollständige Auflistung der betrachteten Immissionsorte und deren Schutzwürdigkeit ist dem Baulärmprognosegutachten T 7361-5 zu entnehmen.

4.3 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

Innerhalb des Kapitels 6 wird jede relevante Baumaßnahme dargestellt und untersucht. Die Untersuchungen erfolgen innerhalb von Unterkapiteln der Baumaßnahmen und sind jeweils identisch aufgebaut:

- Die Unterüberschriften 1 zeigen die Bauablaufpläne der jeweiligen Baumaßnahme,
- Die Unterüberschriften 2 zeigen die Emissionsansätze inklusive der globalen, aber ohne zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen und die dazugehörigen Berechnungsergebnisse, mit Fokus auf solche Immissionsorte, für die Überschreitungen der IRW prognostisch nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Unterüberschriften 3 zeigen angesetzte zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen auf und ordnen diese ein,
- Die Unterüberschriften 4 liefern eine Diskussion der Ergebnisse,
- Die Unterüberschriften 5 zeigen weitere Immissionsorte auf, falls dies notwendig ist.

In diesen Kapiteln wird jede relevante Bauphase ausführlich und detailliert betrachtet. Zur Ermittlung der Basisergebnisse wurden orts- und betriebszeitenunabhängige Maßnahmen (globale Lärminderungsmaßnahmen) entlang der Baustellenabschnitte für alle entsprechenden Bauphasen bzw. Baumaschinen betrachtet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 4-1: Globale Lärminderungsmaßnahmen für alle entsprechenden Bautätigkeiten / Baumaschinen gemäß Baulärmprognosegutachten T 7361-5 durch den Gutachter TÜV Hessen

Vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahmen gemäß Baulärmprognosegutachten	Zuordnung Kapitel 4 AVV Baulärm
Arbeitszeiten auf der Baustelle sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr).	4.1e
Nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind.	4.1e

Vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahmen gemäß Baulärmprognosegutachten	Zuordnung Kapitel 4 AVV Baulärm
Die Baustelleneinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für Lkw sollten möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten positioniert werden, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.	4.1e
Einhaltung der im Konzept angegebenen Einwirkzeiten der Baumaschinen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.	4.1c und 4.1e
Soweit möglich Nutzung lärmarmen Maschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik.	4.1b, 4.1c, 4.1d und 4.3
Um eine Steigerung der Akzeptanz für das Bauvorhaben zu erreichen, sollte eine umfassende Information der Nachbarschaft mit Nennung eines Ansprechpartners bei der Bauleitung erfolgen.	4.1a
Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und beispielsweise hohe Fallhöhen, unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten.	4.1a, 4.1d

Die globalen Maßnahmen müssen gemäß dem zugrundeliegenden Planungs- und Bauzeitenkonzept für alle geplanten Einsätze der jeweiligen Maschinen oder Aggregate und an allen Teilbaustellen entlang des Vorhabenabschnitts umgesetzt werden.

Im Prognosegutachten wurden seitens des Gutachters in den Berechnungen für sämtliche HDD-Bohrungen, E-Power-Pipe und Microtunnelverfahren beide Bohrrichtungen in aufsteigende Stationierungsrichtung oder in absteigende Stationierungsrichtung betrachtet. Die Tätigkeiten der einzelnen Bauphasen entlang der Trasse werden auf den verschiedenen Baufeldern stattfinden, aber immer nur für eine gewisse Zeitspanne. Aufgrund des konstant fortlaufenden Baufortschritts als sogenannte Wanderbaustellen beschränkt sich der zu betrachtende, lärmintensive Baustellenbetrieb in der Praxis jeweils auf wenige Tage oder bis zu einigen Arbeitswochen.

Als Ergebnis können durch folgende Baumaßnahmen an einzelnen Immissionsorten Richtwertüberschreitungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher werden über die globalen Lärminderungsmaßnahmen hinaus für einzelne Bauflächen und hierauf geplanten Baumaßnahmen zusätzliche spezielle Lärminderungsmaßnahmen empfohlen bzw. zur weiteren Prüfung im Gutachten vorgeschlagen. Dies erfolgt für folgende immissionskritische Baumaßnahmen, für die Richtwertüberschreitungen anhand der aktuellen Bauausführungsplanung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können:

- Offene Regelbauweise mit Felsgestein (nur tags)
- HDD-Bohrungen (nur tags)
- Microtunneling (tags und nachts)
- E-Power-Pipe (nur nachts)
- Wasserhaltung (nur nachts)
- BE-Fläche (nur tags)
- Umladeplatz (nur nachts)

Die nachfolgende Tabelle 4-2 stellt die vorgeschlagenen erweiterten ortsspezifischen Lärminderungsmaßnahmen zusammen, die im weiteren Verlauf durch die Vorhabenträgerin zu prüfen sind.

Tabelle 4-2: Vorschläge zur Umsetzung von zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen gemäß Baulärmprognosegutachten T 7361-5 (vgl. Kapitel 6.1, 6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9, Kapitel 7.3 sowie Kapitel 8 und Tabelle 24)

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
1	Offene Regelbauweise mit Felsgestein	IO57, IO58, IO66 und IO68, IO75, IO78 (Bremthal)	HE5-AF-011	Soweit möglich Aufstellungsort der lärmintensiven Geräte mit größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung, soweit möglich Nutzung bei Abbruch des Felsgestein der „leiseren“ Baugeräte“ Keine weiteren Maßnahmen
2		IO262 (Medenbach)	HE5-AF-032, HE5-AF-038	
3		IO285 bis IO292, IO295, IO296, IO299 bis IO305, IO341 bis IO343, IO349, IO351 (Wallau) IO268 (Wiesbaden-Nordenstadt)	HE5-AF-044 / HE5-AF-050	
4		IO199 bis IO206, IO210, IO211 IO215, IO225, IO228 bis IO232, (Wildsachsen)	HE5-AF-028, HE5-AF-032	
5	Wasserhaltung	IO384 (Mainz-Kostheim)	HE5-ABF-070	- Die Wasserhaltung muss einen Mindestabstand zu der Wohnbebauung von 69 m einhalten, oder - Die Wasserhaltung mit einer immissionswirksamen Schalleistung von insgesamt $L_{WA}=80$ dB(A), basierend auf dem geringsten Abstand zwischen Arbeitsfläche und Immissionsort, oder - Eine geeignete Kapselung ohne besondere Anforderungen mit einem Einfügungsdämm-Maß von $D_e=5$ dB (vgl. DIN EN ISO 15667: 2001-07, Kapitel 6.1)

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
6	Wasserhaltung	IO1170 (Ginsheim-Gustavsburg)	HE5-ABF-095	- Die Wasserhaltung muss einen Mindestabstand zu der Wohnbebauung von 69 m einhalten, oder - Die Wasserhaltung mit einer immissionswirksamen Schallleistung von insgesamt $L_{WA}=83$ dB(A), basierend auf dem geringsten Abstand zwischen Arbeitsfläche und Immissionsort, oder - Eine geeignete Kapselung ohne besondere Anforderungen mit einem Einfügungsdämm-Maß von $D_e=1$ dB (vgl. DIN EN ISO 15667: 2001-07, Kapitel 6.1)
7	HDD-Bohrung < 800 m	IO384 (Mainz-Kostheim)	HE5-AF-80 / HE5-AF82 HE5-KB-102-Käsbach	Bohrrichtungsfestlegung in aufsteigende Stationierungsrichtung.
8		IO285 bis IO292, IO295 bis IO305 (Wallau)	HE5 AF 47 / HE5 AF 048 HE5-KB-074-K785	Bohrrichtungsfestlegung in absteigende Stationierungsrichtung.
9		IO938, IO939, IO942 (Rüsselsheim)	HE5 AF 130 / HE5 AF 132 HE5-KB-127-L3040	Durch die Festlegung der Bohrrichtung in absteigender Stationierungsrichtung entfallen die Überschreitungen
10	Microtunnel	IO1 bis IO16, IO22 bis IO24, IO26 bis IO31, IO36 bis IO42, IO44, IO48, IO979, IO985 (Niederjosbach)	HE5 AF 007 / HE5 AF 008 HE5-KB-004-Bahnstrecke-3610 / L3026	Keine eindeutige Vorzugsrichtung, Lärmschutzwand prüfen (auch unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung)

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
11		IO66 bis IO70, IO73 bis IO75, IO77 bis IO80, IO83 bis IO85, IO87, IO93 bis IO95, IO99, IO102, IO104 bis IO105, IO107 bis IO108, IO111, IO115 bis IO121, IO123 bis IO127, IO130 bis IO145, IO149 bis IO151, IO155 bis IO156, IO986 bis IO1001 (Bremthal)	HE5 AF 013 / HE5 AF 016 HE5-KB-013-B455	Bohrrichtungsfestlegung in absteigende Stationierungsrichtung; Prüfung einer Lärmschutzwand
12		IO1208 bis IO1210 (Eppstein)	HE5-KB-013-B455	Bohrrichtungsfestlegung in absteigende Stationierungsrichtung; Keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen
13		IO274, IO370 bis IO373, IO1007, IO1009, IO1011, IO1013 bis IO1016 (Wiesbaden-Delkenheim)	HE5 AF 051 / HE5 AF 053 HE5-KB-078-Bahnstrecke-3509 / A66	Bohrrichtung kann noch nicht festgelegt werden. Bei Bohrrichtung in aufsteigender Stationierungsrichtung ist eine Lärmschutzwand für Delkenheim zu prüfen.
14		IO327, IO331, IO335 (Wallau)	HE5-KB-078-Bahnstrecke-3509/A66 HE5-AF-051	Bohrrichtung kann noch nicht festgelegt werden. Keine weiteren Maßnahmen.
15		IO268 bis IO284 (Wiesbaden-Nordenstadt)	HE5 AF 051 / HE5 AF 053	Bohrrichtung kann noch nicht festgelegt werden. Keine weiteren Maßnahmen
16		IO385 bis IO390, IO1232 bis IO1233, IO1350 (Mainz-Kostheim)	HE5 AF 087 / HE5 AF 088 HE5-KB-104-Bahnstrecken / B40	Bohrrichtungsfestlegung in absteigende Stationierungsrichtung Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Startgrube
17		IO613 bis IO649, IO651 bis IO692, IO694 bis IO698, IO700 bis IO720, IO722, IO724 bis IO726, IO728 bis IO734, IO736 bis IO737, IO739 bis IO744,	Mainquerung / HE5-KB-110-Bahnstrecken/A671 und HE5-KB-111-Bahnstrecke/L3482	Wenn möglich Festlegung der Bohrrichtung „Innen nach Außen“. Das bedeutet: HE5-KB-110-Bahnstrecken/A671 in absteigender Stationierungsrichtung HE5-KB-111-Bahnstrecke/L3482 in aufsteigender Stationierungsrichtung

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
		IO749, IO751 bis IO753, IO760 bis IO781, IO784 bis IO788, IO790, IO792 bis IO795, IO798, IO800 bis IO804, IO807 bis IO820, IO823 bis IO825, IO829, IO837, IO840 bis IO841, IO843 bis IO844, IO848 bis IO849, IO852 bis IO861, IO867, IO870, IO872, IO874 bis IO882, IO888 bis IO890, IO892, IO894, IO1037, IO1039 bis IO1040, IO1043, IO1048 bis IO1073, IO1075 bis IO1077, IO1081 bis IO1084, IO1092 bis IO1105, IO1111, IO1115, IO1118 bis IO1119, IO1122, IO1124 bis IO1125, IO1128, IO1132 bis IO1142, IO1144, IO1146, IO1148, IO1151, IO1154, IO1156, IO1158 bis IO1167, IO1176, IO1180 bis IO1181, IO1184, IO1311 bis IO1313, IO1354, IO1356, IO1358,		<i>keine weiteren Maßnahmen</i> <i>Ist die Bohrrichtungsfestlegung nicht möglich, muss für Hochheim eine Wand errichtet werden.</i>

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
		IO1501 bis IO1521, IO1523 bis IO1529, IO1531 bis IO1532, IO1534, IO1538, IO1541 bis IO1546, IO1548 bis IO1552, IO1555 bis IO1556, IO1562, IO1564, IO1635, IO1637 (Bischofsheim)		
18		IO398 bis IO418, IO420 bis IO426, IO428, IO430 bis IO451, IO453 bis IO538, IO540 bis IO543, IO546 bis IO548, IO550 bis IO551, IO556 bis IO558, IO578 bis IO593, IO595, IO599, IO604 bis IO607, IO609, IO1169 (Hochheim am Main)	Mainquerung / HE5-KB-110-Bahnstrecken/A671 und HE5-KB-111-Bahnstrecke/L3482	
19		IO933, IO1021, IO1185 bis IO1193, IO1306 bis IO1309 (Ginsheim-Gustavsburg)	Mainquerung / HE5-KB-110-Bahnstrecken/A671 und HE5-KB-111-Bahnstrecke/L3482	
20		IO943 bis IO945, IO947 bis IO949, IO951, IO957 bis IO967, IO973, IO975 bis IO976, IO1244 (Riedstadt)	HE5 AF 193 / HE5 AF 194 HE5-KB-174-Bahnstrecke-4010	Keine eindeutige Vorzugsrichtung, Lärmschutzwand für Wolfskehlen prüfen Keine weiteren Maßnahmen für Goddelau
21	E-Power-Pipe	- (Niederjosbach)	HE5 AF 005 / HE5 AF 007	Im Bereich der Ortschaft Niederjosbach sind durch die Festlegung der Bohrrichtung in aufsteigende Stationierungsrichtung keine Überschreitungen an den umliegenden Immissionsorten ermittelt worden.

Lfd. Nr.	Kritische Bautätigkeit	Immissionsorte (Ortschaft / Stadt)	Arbeits-flächen Nr. & Kreuzungs-Nr.	Zusätzliche Lärminderungsmaßnahme
22	BE-Fläche	IO651, IO652, IO654, IO655, IO657, IO658, IO660, IO670, IO671 (Bischofsheim)	HE5-AF-104	Im Bereich Bischofsheim ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten auf der BE-Fläche mit größtmöglichem Abstand zu den schutzbedürftigen Bebauungen erfolgen können, um die Geräuschbelastung für die Nachbarschaft auf ein nötiges Mindestmaß zu begrenzen (siehe Kapitel 6.8.3).
23		IO166 bis IO179, IO186 (Wildsachsen)	HE5-AF-025	Errichtung einer 4-seitigen 10 Meter hohen Lärmschutzwand oder Verlegung der Arbeitsfläche mit größerem Abstand zur Wohnbebauung erforderlich
24	Umladeplatz	IO391 bis 397, IO1300 bis IO1302, IO1371 bis 1373, IO1376, IO1377 (Mainz-Kostheim)	HE5 AF 086	Begrenzung der Arbeitszeit auf unter 2 Stunden in der Nacht

Für sämtliche Vorschläge findet eine Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit aus Sicht der Vorhabenträgerin im folgenden Kapitel 5 statt. Dort werden Ausführungen zur Umsetzungsfähigkeit und Abwägung der vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt. Die Adressen zu den Immissionsorten befinden sich im Anhang des Handlungskonzepts.

Die Gesamtergebnisse der Prognoseberechnungen befinden sich in Anhang 1, Kapitel 7.1 und Kapitel 7.2 des Baulärmprognosegutachtens. Abgeschlossen wird das Gutachten durch das Fazit in Kapitel 8. Der Prognosebericht beinhaltet eine zusammenfassende Fazittabelle (Tabelle 23) aller Betroffenenheiten und relevanten Lärminderungsmaßnahmen. Die Anhänge, die alle relevanten Teil-, Gesamt- und Maximalergebnisse sowie Lagepläne darlegen, sind im Anhangsverzeichnis Kapitel 9 zusammengestellt.

5 Prüfung der Realisierbarkeit und Abwägung der Verhältnismäßigkeit der geforderten Lärminderungsmaßnahmen

Die im vorigen Kapitel 4 dargestellten Vorschläge der zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen werden in diesem Kapitel durch die Vorhabenträgerin in Bezug auf eine technische Realisierbarkeit geprüft und des Weiteren in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit bewertet. Das Baulärmprognosegutachten unterscheidet globale Lärminderungsmaßnahmen, die zusammenfassend in Kapitel 7.1 des Prognosegutachtens beschrieben sind, und die individuellen zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen. Diese sind in den Unterüberschriften 3 der jeweiligen Unterkapitel des Kapitel 6 beschrieben sowie in Kapitel 7.2 zusammengefasst.

Für den Fall der Verhältnismäßigkeit und technischen Umsetzbarkeit derartiger Maßnahmen werden die verbleibenden und damit final verursachten Geräuschimmissionen durch den Schallgutachter als unvermeidbar eingestuft und beurteilt. Die Anforderungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG (siehe Kapitel 2.1) zur Verhinderung der vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Beschränkung der unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß sind somit bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen erfüllt.

5.1 Globale Lärminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der geforderten globalen Lärminderungsmaßnahmen wurden durch den Gutachter ausschließlich derjenigen Maßnahmen in die Prognoseberechnungen einbezogen, die folgenden Anforderungen genügen: Gewährleistung einer zuverlässigen relevanten Minderung der Immissionen, Umsetzbarkeit der technischen Maßnahme aus Sicht der Vorhabenträgerin, Umsetzbarkeit mit verhältnismäßigem Aufwand, sowie die Vermeidung der unverhältnismäßigen Verlängerung der jeweils benötigten Bauphasendauer in Tagen. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist die Belastungsdauer in Form der Anzahl an Werktagen mit Lärmbelästigungen für die jeweiligen Anwohner möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen, wie in Tabelle 4-1 dargestellt, wurden an allen Baustellenabschnitten und dauerhaft in Bezug auf die Verfahren und Baumaschinen durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Umsetzung dieser globalen Maßnahmen ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin technisch möglich und mit Blick auf die hierdurch erzielbare Immissionsreduzierung verhältnismäßig. Somit werden die während des Regelbetriebs der Bautätigkeiten verursachten Umwelteinwirkungen durch unvermeidbare Geräusche auf das Mindestmaß gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG beschränkt.

5.2 Hinweise zur Umsetzung von Lärmschutzwänden oder alternativer Maßnahmen

Der Gutachter hat der Vorhabenträgerin gemäß Tabelle 4-2 individuelle Prüfaufgaben für verbleibende immissionskritische Bautätigkeiten zugewiesen. Auf den genannten einzelnen Bauflächen sind zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwände oder alternative Maßnahmen) aus schalltechnischer Sicht des Gutachters notwendig. Ob eine prinzipielle Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar ist und wie konkret eine mögliche Auslegung und damit Ausplanung bereits zugesagt werden kann, ist durch die Vorhabenträgerin auf Basis des verfügbaren Planungsstands des Vorhabens zu prüfen.

Die Prüfung der Realisierbarkeit und der Verhältnismäßigkeit einer prinzipiellen Maßnahme kann aus Sicht der Vorhabenträgerin bereits zum aktuellen Planungsstand erfolgen und deren prinzipielle Umsetzung auch zugesagt werden. Jedoch lassen sich hiermit noch keine schalltechnisch detaillierten Ausführungsplanungen mit konkreten Bemaßungen, Ausdehnungen und Anlagenaufstellungsorten der jeweiligen Maßnahme und daraus resultierenden verringerten Betroffenheiten ableiten. Zur konkreten

geometrischen Auslegung von Lärminderungsmaßnahmen wie z. B. von Lärmschutzwänden oder (Teil-) Abschirmungen einzelner Aggregate sind detaillierte Informationen zu den real auf den Baustellen vorgefundenen Bodenverhältnissen sowie auch zu den konkreten Ausführungs- und Anlagenaufstellungsplanungen des ausführenden Bauunternehmens notwendig, welches für ein spezifisches Baulos schließlich beauftragt wird. Insbesondere die tatsächliche Anordnung und Aufstellung der zum Einsatz kommenden Maschinen auf dem Baufeld sowie die übrige Baustellenorganisation bzgl. benötigter freier Arbeits-, Lager- und Rangierflächen haben maßgeblichen Einfluss auf die technisch mögliche Realisierung und gleichzeitig der benötigten Wirkung der Maßnahme. Vor diesem Hintergrund schlägt die Vorhabenträgerin vor die Konkretisierung der zuvor innerhalb dieses Dokuments bereits zugesicherten prinzipiellen Lärminderungsmaßnahmen jeweils in die Ausführungsplanung nach Planfeststellungsbeschluss und vor Baubeginn zu verlagern, da eine verhältnismäßige und zielgerichtete Festlegung der Maßnahmen zum jetzigen Planungsstand nicht möglich ist.

Eine zu frühe, schematische Berechnung und Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen kann dazu führen, dass entweder unverhältnismäßige Maßnahmen, z. B. baulich und wirtschaftlich unangemessen dimensionierte Lärmschutzwände, ausgeplant werden oder sich in der späteren realen Aufstellung der Geräte niedrigere Immissionsbelastungen ergeben als ursprünglich berechnet, da die Annahmen der frühen Planungsphase nicht mit der tatsächlichen Ausführungsplanung übereinstimmen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einer zielorientierten Konfliktbewältigung.

Lärminderungsmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden erreichen erfahrungsgemäß bei Wandhöhen von etwa 5 m bis 10 m und in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Immissionsort und Lärmquellen im Regelfall Minderungspotenziale in einer Größenordnung von etwa 2 bis max. 15 dB. Diese pauschalen Minderungsgrößenordnungen stellen den planungsleitenden Rahmen dar und werden als Zielgröße in der weiteren Ausführungsplanung zugrunde gelegt. Konkrete Dimensionierung, Lage und Ausgestaltung der Lärmschutzwände sowie ggf. zusätzlicher Einzelmaßnahmen an relevanten Aggregaten können jedoch erst dann festgelegt werden, wenn die detaillierte Ausführungsplanung mit den genannten Ausgangsdaten (exakte Maschinenaufstellung, Bauphasen, Bohrrichtung etc.) vorliegt.

Ziel der Verlagerung der konkreten Umsetzung der Lärmschutzwände in die Ausführungsplanung ist es daher ausdrücklich, die Lärminderungsmaßnahmen so festzulegen, dass sie unter Berücksichtigung der dann tatsächlich gegebenen Verhältnisse technisch wirksam, immissionsschutzfachlich geeignet und zugleich verhältnismäßig sind.

Auf Basis der derzeit vorliegenden Baustellenausführungsplanung stellt sich keine Variante von Lärmschutzwänden dar, die sowohl aus Sicht des Gutachters als auch der Vorhabenträgerin bereits im Planfeststellungsverfahren als eindeutig verhältnismäßig beurteilt werden könnte. Sobald die Detailplanung für die Ausführung der Baustelle vorliegt, kann das Prognosegutachten für diese lokalen Baustellen auf Basis der dann bekannten Aufstellungssituation der Maschinen aktualisiert werden. Damit können konkrete Lärmschutzmaßnahmen ausgelegt, hinsichtlich ihrer zu erwartenden Minderung (unter Rückgriff auf die genannten erfahrungsgemäßen Minderungsbereiche) geprüft und im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit beurteilt und anschließend umgesetzt werden.

In Sonderfällen können ergänzend zum Nachweis über die Umsetzung der lokalen Lärminderungsmaßnahme emissionsseitig baulärmüberwachende Messungen an geeigneten Ersatzmessorten gemäß AVV Baulärm durchgeführt werden, um etwaige verbleibende Überschreitungen der Richtwerte in der angrenzenden Nachbarschaft zu ermitteln, zu dokumentieren und für Entschädigungszahlungen heranzuziehen, soweit diese Immissionen nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen verhindert werden können.

5.3 Zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen

Die in Tabelle 4-2 dargestellten Vorschläge für zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen werden nachfolgend in geeignet zusammengefassten Bereichen mit Kennzeichnung der zugehörigen laufenden Nummern (lfd. Nr.) aus Sicht der Vorhabenträgerin jeweils hinsichtlich Ihrer Umsetzungs- und Verhältnismäßigkeit bewertet und abgewogen. Im Anschluss an die Abwägung wird aus Sicht der

Vorhabenträgerin ein resultierender Vorschlag zur Lösung des jeweils bestehenden Lärmkonfliktes durch den Bereich für das Planfeststellungsverfahren dargestellt.

Lfd. Nr. 1 bis 4 – offene Bauweise mit Felsgestein

Für die genannten Konfliktbereiche werden durch den Gutachter zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Immissionen auf das Mindestmaß vorgeschlagen. Verbleibende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind laut Gutachter als unvermeidbar anzusehen.

Wir halten die Vorschläge für umsetzungsfähig und verhältnismäßig. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 5 bis 6 – Wasserhaltung

Für die genannten Konfliktbereiche werden durch den Gutachter jeweils konkrete zusätzliche organisatorische sowie technische Maßnahmen bzw. Vorgaben zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorgeschlagen. Weitere Maßnahmen sind dann nicht notwendig.

Wir halten die Vorschläge für umsetzungsfähig und verhältnismäßig. Wir stimmen daher diesen zusätzlichen Maßnahmen zu.

Die hier genannten Lärmkonflikte werden durch die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin gelöst und es verbleiben keine weiteren Betroffenheiten.

Lfd. Nr. 7 – HDD – Ortschaft Mainz-Kostheim

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Festlegung der Bohrrichtung gefordert. Es können nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bis zu 3 dB zur Tagzeit prognostisch nicht ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen. Eine Lärmschutzwand ist aus Sicht des Gutachters nicht verhältnismäßig.

Die geforderte Umsetzung der Bohrrichtung hält die Vorhabenträgerin für verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser Maßnahme zu.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollte dem Ort zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 8 – HDD – Ortschaft Wallau

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Festlegung der Bohrrichtung gefordert. Es können nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bis zu 4 dB zur Tagzeit prognostisch nicht ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen. Eine Lärmschutzwand ist aus Sicht des Gutachters nicht verhältnismäßig.

Die geforderte Umsetzung der Bohrrichtung hält die Vorhabenträgerin für verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser Maßnahme zu.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 9 – HDD – Ortschaft Rüsselsheim

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Festlegung der Bohrrichtung gefordert, eine Lärmschutzwand ist aus Sicht des Gutachters nicht verhältnismäßig. Nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahme können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch ausgeschlossen werden.

Die geforderte Umsetzung der Bohrrichtung hält die Vorhabenträgerin für verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser Maßnahme zu.

Die vom Gutachter genannten Lärmkonflikte werden durch die Umsetzung der Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin gelöst und es verbleiben keine weiteren Betroffenheiten.

Lfd. Nr. 10 – Microtunnel Ortschaft Niederjosbach

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage keine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, so dass für beide Bohrrichtungsvarianten im realen Ausführungsfall eine Lärmschutzwand vorzusehen ist.

Der Gutachter prognostiziert selbst eine potenzielle Lärminderung von 3 dB bis 5 dB für mögliche Ausführungsvarianten. Der Gutachter stellt fest, dass auch nach der Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen.

Gemäß Anhang 5 der AVV-Baulärm bzw. Kapitel 2.2.7 ist eine Höhe von ungefähr 5 m bis für die Lärmschutzwand im Bereich der Startbaugrube notwendig, wenn potenzielle Lärminderungen von 3 dB bis 5 dB erzielt werden sollen.

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten technisch möglich und auch umsetzungsfähig, eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin hält die Maßnahme für prinzipiell verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser zusätzlichen Maßnahme zu. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 11 bis 12 – Microtunnel Ortschaften Bremthal und Eppstein

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage eine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, und das weitere Lärminderungsmaßnahmen diskutiert werden.

Laut Gutachter ist die zu erwartende Wirksamkeit einer Lärmschutzwand im westlichen Teil der Querung nicht gegeben und im restlichen Teil, wenn überhaupt, als gering einzustufen und ggf. auch

Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Baufeldes möglich wären. Der Gutachter stellt fest, dass auch nach der Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen.

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten es zwar prinzipiell technisch möglich und auch umsetzungsfähig eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin schließt sich der Perspektive des Gutachters an, dass unter den gegebenen Bedingungen des großen Abstandes von mehr als 500 m zur Wohnbebauung eine Lärmschutzwand keine wirksame Lärminderungsmaßnahme darstellt. Wir stimmen daher den Ausführungen zu, dass als zusätzliche Maßnahme eine optimierte Geräteaufstellung durchgeführt wird.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Der Nachweis der Bohrrichtungsfestlegung und der Umsetzung der optimierten Geräteaufstellung oder vergleichbar wird vor Baubeginn beigebracht. Dieser enthält bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 13 bis 15 – Microtunnel Ortschaften Wiesbaden-Delkenheim, Wiesbaden-Nordenstadt und Wallau

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „*Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine*“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage keine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, so dass für beide Bohrrichtungsvarianten im realen Ausführungsfall eine Lärmschutzwand vorzusehen ist. Die Festlegung einer Bohrrichtung wird auch dadurch bestimmt, ob es zu archäologischen Funden auf dem nördlichen Baufeld kommt.

Der Gutachter prognostiziert selbst eine potenzielle Lärminderung von 2 dB bis 3 dB für mögliche Ausführungsvarianten bei Bohrrichtung in absteigende Stationierungsrichtung. Bei Bohrrichtung in aufsteigende Stationierungsrichtung sieht der Gutachter keine relevante Wirksamkeit gegeben. Der Gutachter stellt fest, dass auch nach der Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen.

Gemäß Anhang 5 der AVV-Baulärm bzw. Kapitel 2.2.7 ist eine Höhe von ungefähr 5 m bis für die Lärmschutzwand im Bereich der Startbaugrube notwendig, wenn potenzielle Lärminderungen von 3 dB bis 5 dB erzielt werden sollen.

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten technisch möglich und auch umsetzungsfähig, eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin hält die Maßnahme für den Fall der Bohrrichtung in absteigende Stationierungsrichtung für prinzipiell verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen dieser zusätzlichen Maßnahme zu. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 16 – Microtunnel Ortschaft Mainz-Kostheim

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „*Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine*“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage eine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, so dass für diese Bohrrichtungsvariante im realen Ausführungsfall eine Lärmschutzwand vorzusehen ist.

Der Gutachter prognostiziert selbst eine potenzielle Lärminderung von 3 dB bis 6 dB für mögliche Ausführungsvarianten bei Bohrrichtung in absteigende Stationierungsrichtung. Der Gutachter stellt fest, dass auch nach der Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen.

Gemäß Anhang 5 der AVV-Baulärm bzw. Kapitel 2.2.7 ist eine Höhe von ungefähr 5 m bis 7,5 m für die Lärmschutzwand im Bereich der Startbaugrube notwendig, wenn potenzielle Lärminderungen von 3 dB bis 10 dB erzielt werden sollen.

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten technisch möglich und auch umsetzungsfähig, eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin hält die Maßnahme für prinzipiell verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu die schalltechnische Vorzugsrichtung umzusetzen. Wir stimmen daher diesen zusätzlichen Maßnahmen zu. Zur konkreten Umsetzung der Lärmschutzwand verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 16 bis 19 – Microtunnel Ortschaften Hochheim am Main / Bischofsheim / Ginsheim-Gustavsburg

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „*Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine*“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage eine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, stellt aber selbst fest, dass die vorliegende Situation dicht bebaut ist und die zentrale Baufläche, Durch die komplexe Bausituation vor Ort durch den Ersatzneubau der Autobahnbrücken der A 671 und ebenfalls stattfinden Arbeiten der Deutschen Bahn im Bereich der B 43, ist der Baubetrieb von größeren Unwägbarkeiten betroffen.

Aus Sicht des Gutachters ist bei Festlegung der Bohrrichtung von „Innen nach Außen“ für Hochheim keine Lärmschutzwand notwendig, für Ginsheim-Gustavsburg nicht verhältnismäßig aber für Bischofsheim zwingend erforderlich. Die Vorhabenträgerin plant die schalltechnische Vorzugsrichtung umzusetzen, kann dies zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht vollumfänglich zusichern. Für andere Bohrrichtungen ist für Hochheim eine Lärmschutzwand vorzusehen.

Der Gutachter prognostiziert selbst keine potenzielle Lärminderung für mögliche Ausführungsvarianten, da wegen des knappen Platzes und der dynamischen Bauabläufe eine Prognose

zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich nicht durchgeführt werden kann. Die Vorhabenträgerin sichert die Umsetzungen von weiteren Lärminderungsmaßnahmen vorbehaltlich der umgesetzten Bohrrichtung, sowie der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand und der Wirksamkeit der Maßnahme prinzipiell zu. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 20 – Microtunnel Ortschaft Riedstadt

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „*Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine*“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage keine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt, so dass für beide Bohrrichtungsvarianten im realen Ausführungsfall eine Lärmschutzwand vorzusehen ist.

Der Gutachter prognostiziert selbst eine potenzielle Lärminderung von 3 dB bis 5 dB für mögliche Ausführungsvarianten. Der Gutachter stellt fest, dass auch nach der Umsetzung einer Lärminderungsmaßnahme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Die verbleibenden Überschreitungen sind laut Gutachter als unvermeidbar einzustufen.

Gemäß Anhang 5 der AVV-Baulärm bzw. Kapitel 2.2.7 ist eine Höhe von ungefähr 5 m bis für die Lärmschutzwand im Bereich der Startbaugrube notwendig, wenn potenzielle Lärminderungen von 3 dB bis 5 dB erzielt werden sollen.

Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten technisch möglich und auch umsetzungsfähig, eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin hält die Maßnahme für prinzipiell verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser zusätzlichen Maßnahme zu. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 21 – E-Power-Pipe Ortschaft Niederjosbach

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche der Startgrube für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „*Phase III Rohrvortrieb & Einrichtung Rohrvortrieb inkl. umsetzen Maschine*“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass es für den geplanten Microtunnel in dieser Ortslage eine schalltechnisch zu bevorzugende Bohrrichtung gibt.

Nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahme können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch ausgeschlossen werden.

Die geforderte Umsetzung der Bohrrichtung hält die Vorhabenträgerin für verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Wir stimmen daher dieser Maßnahme zu.

Die vom Gutachter genannten Lärmkonflikte werden durch die Umsetzung der Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin gelöst und es verbleiben keine weiteren Betroffenheiten.

Lfd. Nr. 22 – BE-Fläche Bischofsheim

Für die genannten Konfliktbereiche werden durch den Gutachter zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Immissionen auf das Mindestmaß vorgeschlagen. Verbleibende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind laut Gutachter als unvermeidbar anzusehen.

Wir halten die Vorschläge für umsetzungsfähig und verhältnismäßig. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 23 – BE-Fläche Wildsachsen

Für den genannten Konfliktbereich wird durch den Gutachter die Vermeidung der Fläche oder die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativer Maßnahmen auf der Baufläche für die zur Nachtzeit kritischen Bauphase „Phase III Betrieb der BE Fläche“ gefordert, sofern die Maßnahme umsetzbar und verhältnismäßig ist. Der Gutachter stellt hierzu fest, dass entweder die Fläche zu verlegen ist oder eine Lärmschutzwand vorzusehen ist. Der Gutachter prognostiziert selbst eine vollumlaufende 10 m hohe Lärmschutzwand als notwendige Ausführungsvarianten.

Die Vorhabenträgerin kann den Wegfall der Fläche noch nicht bestätigen, daher wird hier alternativ trotzdem die Ausplanung der Lärmschutzwand zugesagt. Nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ist es auf Basis der aktuellen Planungsdaten technisch möglich und auch umsetzungsfähig, eine derartige Lärmschutzwand vorbehaltlich der Bodenverhältnisse für die Aufstellung der Wand zu realisieren. Die Vorhabenträgerin hält die Maßnahme für prinzipiell verhältnismäßig und umsetzungsfähig. Sollte die Lärmschutzwand oder eine vergleichbare Maßnahme nicht umsetzbar sein, so sichert die Vorhabenträgerin zu von der Nutzung der Fläche abzusehen. Wir stimmen daher dieser zusätzlichen Maßnahme zu. Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme oder den Wegfall der BE-Fläche wird vor Baubeginn beigebracht.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Lfd. Nr. 24 – Umladeplatz Mainz-Kostheim

Für die genannten Konfliktbereiche werden durch den Gutachter zusätzliche organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Immissionen auf das Mindestmaß vorgeschlagen. Verbleibende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind laut Gutachter als unvermeidbar anzusehen.

Wir halten die Vorschläge für umsetzungsfähig und verhältnismäßig. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

6 Fazit

Für das Planfeststellungsverfahren wurde unter anderem ein schalltechnisches Prognosegutachten für die Bauphase gemäß den Vorgaben der AVV-Baulärm erstellt. Die durch das Gutachten ermittelten Ergebnisse basieren dabei auf mehreren methodisch bedingten konservativen Annahmen. Für die Abwägungsentscheidung durch die Behörde sollte dies nach Einschätzung der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden. Hierbei ist, neben der verwendeten konservativen Ermittlung der Immissionsbelastung, die konservative Betrachtung aller potenziellen Betroffenheiten (gemäß Hinweis in Kapitel 4) zu nennen.

Das Prognosegutachten schlägt mehrere Lärminderungsmaßnahmen vor, die zum Teil nach Prüfung gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 durch die Vorhabenträgerin (vgl. Kapitel 4 und Kapitel 5 in diesem Dokument, sowie Baulärmprognosegutachten T 7361-5, Kapitel 6, 7 und 8) technisch umsetzbar sind und die im Planfeststellungsbeschluss als verhältnismäßige Maßnahmen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG festgelegt werden können. Im Baulärmprognosegutachten (in den einzelnen Unterkapiteln des Kapitel 6) sind je kritischer Bauphase alle von prognostisch nicht ausschließbarer Überschreitung der Immissionsrichtwerte betroffenen Immissionsorte in Einzeltabellen gelistet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Tätigkeiten der einzelnen Bauphasen als sogenannte Wanderbaustellen entlang der Trasse auf den verschiedenen Baufeldern in der Regel jeweils nur wenige Tage, bis einige Arbeitswochen erfolgen werden. Das bedeutet auch, gerade im Hinblick darauf, dass es sich bei den prognostizierten Pegeln nicht um Dauerschallpegel handelt (vgl. Kapitel 2), dass es sich hierbei in den meisten Fällen um eine kurzzeitige Belästigung durch Baulärm handelt. Das Gutachten weist aus, dass innerhalb der planerischen Zeiträume einzelne zeitlich beschränkte Tätigkeiten zu prognostisch nicht ausschließbaren Überschreitungen der Richtwerte führen können. Die Vorhabenträgerin schließt sich dem Prognosegutachten auch dahingehend an, dass zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren verhältnismäßigen technischen Lärminderungsmaßnahmen bestehen, insb. weder spezifische (vgl. Unterkapitel 3 je Baumaßnahme in Kapitel 6 und Kapitel 7.2 des Baulärmprognosegutachtens) noch allgemeine (vgl. Kapitel 7.1 des Baulärmprognosegutachtens).

Die maximalen Betroffenheiten sind bereits jetzt erfasst. Die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen eventuell verbleibenden Überschreitungen sind gemäß Gutachten als unvermeidbar anzusehen. Daher sollten allen oben genannten Orten zum jetzigen Zeitpunkt ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu gesprochen werden.

Es wird ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei konkretisierter Bohrrichtungsfestlegung vor Baubeginn beigebracht, der bei Bedarf eine Liste der verbleibenden Betroffenheiten enthält.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin löst das Vorgehen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen und verbleibende Überschreitungen ggf. zu entschädigen, den Lärmkonflikt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch nach Umsetzung der im Baulärmprognosegutachten T 7361-5 (Tabelle 24) dargestellten, derzeit realisierbaren zusätzlichen Minderungsmaßnahmen an 236 prognostizierten Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum und an 880 prognostizierten Immissionsorten in der Nachtzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 4 in diesem Dokument) wurde erreicht, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit prognostisch weitestgehend ausgeschlossen werden können, wie im Baulärmprognosegutachten in Kapitel 6, 7 und 8 aufzeigt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm und die Konsequenzen ihrer Überschreitung im Planfeststellungsverfahren ausschließlich auf der Basis von Prognosen festgestellt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, Rn. 45). Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommen keine weiteren Lärminderungsmaßnahmen außer für die bisher ungelösten Konflikte in Betracht. Die Anordnung von globalen Überwachungsmessungen während der Baumaßnahme außerhalb der genannten ungelösten Konfliktsituationen sowie die ggf. anschließende Prüfung von weiteren Lärminderungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich und zweckmäßig.

Bei den verbleibenden prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum handelt es sich, gemäß der Beurteilung des Gutachters (vgl. Kapitel 7 des

Baulärmprognosegutachtens), um unvermeidbare Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG, die gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Vorgaben des BImSchG und der AVV Baulärm werden daher eingehalten.

Für die oben genannten Immissionslagen mit bisher ungelöstem Konflikt sollte die Konfliktlösung in der weiteren Bauausführungsplanung erfolgen. Dies kann über geeignete Nebenbestimmungen erfolgen. Aus diesen genannten Gründen befindet sich die übrige prognostisch nicht ausschließbare und im Gutachten dargestellte Geräuschbelastung durch die Bautätigkeiten im Bereich der Belästigung. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sollte daher im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für alle im Baulärmprognosegutachten T 7361-5 aufgeführten Immissionsorte, für die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG dem Grunde nach festgelegt werden, soweit den Betroffenen die Immissionen durch Baulärm billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

7 Literaturverzeichnis

18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790).
24. BImSchV Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253).
- AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.
- BBPlG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271).
- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123).
- BNetzA (2024): Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045. Bonn: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).
- Bracher, C.-D. (2025): 24. BImSchV § 2: In *Landmann/Rohmer Umweltrecht*, 108. EL August 2025. München: C.H.Beck.
- BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2.16 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 06. April 2017 (DVBl 2017, 1039).
- BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 08. September 2016 – Anfechtung eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses durch Streckenanlieger (NVwZ 2017, 415).
- BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 10. Juli 2012 (BVerwGE 143, 249).
- BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 24.11 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 10. Juli 2012.
- BVerwG, Urteil vom 19.03.2014 – 7 A 24.12 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 19. März 2014 (NVwZ 2014, 1454).
- BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 31. März 2023 (NVwZ 2023, 1755).
- BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 11.21 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Urteil vom 31. März 2023.
- DIN EN ISO 15667: 2001-07 Akustik - Leitfaden für den Schallschutz durch Kapseln und Kabinen (ISO 15667:2000); Deutsche Fassung EN ISO 15667:2000.
- EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621).
- NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.10.2018 – 8 C 11694/17 Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz – Urteil vom 10. Oktober 2018 (DVBl 2019, 324).
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).
- TÜV Hessen (2026): Geräuschentwicklung durch die Baustellen im Rahmen des Netzausbaus der Amprion GmbH für das Projekt Rhein-Main-Link: Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft (Schutzgut Mensch), Abschnitt Hessen 5 (HE5). Gutachten Nr. T 7361-5, Juli 2026. Frankfurt am Main: Technische Überwachung Hessen GmbH (TÜV Hessen).
- VDI 2719: 1987-08 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen.
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

ANHANG DER IMMISSIONSORTADRESSEN

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Immissionsorte dargestellt, die prognostisch über dem Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm liegen.

Tabelle A-1: Zuordnung Immissionsorte und Adressen-

Immissionsort	Adresse
IO1	In der Reiterhohl 1, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO2	In der Reiterhohl 2, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO3	In der Reiterhohl 3, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO4	In der Reiterhohl 4, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO5	In der Reiterhohl 5, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO6	Hainweg 11, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO7	Hainweg 9, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO8	Hainweg 7, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO9	Hainweg 5, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO10	Hainweg 3, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO11	Hainweg 1, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO12	Bahnstraße 22, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO13	Bahnstraße 24, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO14	Bahnstraße 26, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO15	Bahnstraße 28, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO16	Bahnstraße 30, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO22	Hainweg 4, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO23	Hainweg 6, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO24	Hainweg 12, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO26	Hainweg 8, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO27	Bahnstraße 18, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO28	Bahnstraße 16, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO29	Bahnstraße 14, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO30	Bahnstraße 10, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO31	Bahnstraße 10, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO36	Bahnstraße 15, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO37	Bahnstraße 13, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO38	Bahnstraße 13, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO39	Bahnstraße 11, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO40	Bahnstraße 9, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO41	Bahnstraße 7, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO42	Bahnstraße 5, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO44	Bahnstraße 1.1, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO48	Bezirksstraße 19, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO50	Valterweg 26, Bremthal, 65817 Eppstein
IO51	Valterweg 24, 25, Bremthal, 65817 Eppstein
IO57	Hessenring 24a, Bremthal, 65817 Eppstein
IO58	Hessenring 26, Bremthal, 65817 Eppstein
IO59	Hessenring 25, 27, Bremthal, 65817 Eppstein
IO60	Hessenring 23.1, Bremthal, 65817 Eppstein

Immissionsort	Adresse
IO66	Hessenring 31, Bremthal, 65817 Eppstein
IO67	Hessenring 33, Bremthal, 65817 Eppstein
IO68	Hessenring 35, Bremthal, 65817 Eppstein
IO69	Hessenring 37 Sachsenring 1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO70	Sachsenring 44, Bremthal, 65817 Eppstein
IO71	Sachsenring 42, Bremthal, 65817 Eppstein
IO73	Sachsenring 40, Bremthal, 65817 Eppstein
IO74	Sachsenring 38, Bremthal, 65817 Eppstein
IO75	Sachsenring 36, Bremthal, 65817 Eppstein
IO77	Sachsenring 32, Bremthal, 65817 Eppstein
IO78	Masurenweg 6, Bremthal, 65817 Eppstein
IO79	Sachsenring 28.1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO80	Sachsenring 31, Bremthal, 65817 Eppstein
IO83	Sachsenring 3 / 5, Bremthal, 65817 Eppstein
IO84	Sachsenring 9, Bremthal, 65817 Eppstein
IO85	Sachsenring 11, Bremthal, 65817 Eppstein
IO86	Sachsenring 13, Bremthal, 65817 Eppstein
IO87	Sachsenring 2, Bremthal, 65817 Eppstein
IO93	Sachsenring 12, Bremthal, 65817 Eppstein
IO94	Sachsenring 14, Bremthal, 65817 Eppstein
IO95	Sachsenring 16, Bremthal, 65817 Eppstein
IO99	Pommernring 30, Bremthal, 65817 Eppstein
IO102	Hessenring 39, Bremthal, 65817 Eppstein
IO103	Pommernring 40, Bremthal, 65817 Eppstein
IO104	Hessenring 41, Bremthal, 65817 Eppstein
IO105	Hessenring 43, Bremthal, 65817 Eppstein
IO107	Hessenring 45, Bremthal, 65817 Eppstein
IO108	Hessenring 47, Bremthal, 65817 Eppstein
IO109	Pommernring 2, Bremthal, 65817 Eppstein
IO111	Pommernring 6, Bremthal, 65817 Eppstein
IO115	Hessenring 69, Bremthal, 65817 Eppstein
IO116	Hessenring 67, Bremthal, 65817 Eppstein
IO117	Hessenring 65, Bremthal, 65817 Eppstein
IO118	Hessenring 63, Bremthal, 65817 Eppstein
IO119	Hessenring 61, Bremthal, 65817 Eppstein
IO120	Hessenring 59, Bremthal, 65817 Eppstein
IO121	Hessenring 57, Bremthal, 65817 Eppstein
IO123	Hessenring 75, Bremthal, 65817 Eppstein
IO124	Hessenring 79, Bremthal, 65817 Eppstein
IO125	Hessenring 81, Bremthal, 65817 Eppstein
IO126	Hessenring 83, Bremthal, 65817 Eppstein
IO127	Hessenring 89, Bremthal, 65817 Eppstein
IO130	Pommernring 18, Bremthal, 65817 Eppstein
IO131	Pommernring 20, Bremthal, 65817 Eppstein
IO132	Pommernring 16, Bremthal, 65817 Eppstein
IO133	Pommernring 14, Bremthal, 65817 Eppstein
IO134	Pommernring 12, Bremthal, 65817 Eppstein
IO135	Hessenring 36, Bremthal, 65817 Eppstein

Immissionsort	Adresse
IO136	Hessenring 38, Bremthal, 65817 Eppstein
IO137	Hessenring 40, Bremthal, 65817 Eppstein
IO138	Hessenring 42, Bremthal, 65817 Eppstein
IO139	Hessenring 44, Bremthal, 65817 Eppstein
IO140	Hessenring 46, Bremthal, 65817 Eppstein
IO141	Hessenring 48, Bremthal, 65817 Eppstein
IO142	Hessenring 50, Bremthal, 65817 Eppstein
IO143	Hessenring 52, Bremthal, 65817 Eppstein
IO144	Hessenring 54, Bremthal, 65817 Eppstein
IO145	Hessenring 56, Bremthal, 65817 Eppstein
IO149	Hessenring 64, Bremthal, 65817 Eppstein
IO150	Hessenring 66, Bremthal, 65817 Eppstein
IO155	Hessenring 76, Bremthal, 65817 Eppstein
IO156	Hessenring 78, Bremthal, 65817 Eppstein
IO199	Auringer Weg 15, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO200	Auringer Weg 15a, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO201	Waldstraße 36, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO202	Waldstraße 34, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO203	Waldstraße 32, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO204	Waldstraße 30, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO205	Waldstraße 28, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO206	Waldstraße 26, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO210	Waldstraße 18, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO211	Waldstraße 16, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO215	Waldstraße 8, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO225	Schöne Aussicht 3, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO228	Schöne Aussicht 9, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO229	Schöne Aussicht 11, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO230	Schöne Aussicht 13, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO231	Schöne Aussicht 15, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO232	Schöne Aussicht 16, Wildsachsen, 65719 Hofheim am Taunus
IO262	Wildsachsener Straße 5, Medenbach, 65207 Wiesbaden
IO268	Freiherr-vom-Stein-Straße 8, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO269	Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO270	Freiherr-vom-Stein-Straße 4, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO271	Freiherr-vom-Stein-Straße 4a, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO272	Freiherr-vom-Stein-Straße 6, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO273	Freiherr-vom-Stein-Straße 10, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO274	Freiherr-vom-Stein-Straße 16, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO275	Freiherr-vom-Stein-Straße 20, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO276	Freiherr-vom-Stein-Straße 12, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO277	Wallauer Weg 30, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO278	Freiherr-vom-Stein-Straße 1, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO279	Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO280	Freiherr-vom-Stein-Straße 5, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO281	Freiherr-vom-Stein-Straße 7, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO282	Freiherr-vom-Stein-Straße 9, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO283	Freiherr-vom-Stein-Straße 11, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden

Immissionsort	Adresse
IO284	Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Wiesbaden-Nordenstadt, 65205 Wiesbaden
IO285	Rüdesheimer Straße 87, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO286	Rüdesheimer Straße 85, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO287	Rüdesheimer Straße 83, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO288	Rüdesheimer Straße 81, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO289	Rüdesheimer Straße 79, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO290	Rüdesheimer Straße 77, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO291	Rüdesheimer Straße 75, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO292	Rüdesheimer Straße 73, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO295	Rüdesheimer Straße 90, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO296	Rüdesheimer Straße 88, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO297	Rüdesheimer Straße 86, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO298	Rüdesheimer Straße 84, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO299	Rüdesheimer Straße 94, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO300	Rüdesheimer Straße 93, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO301	Geisenheimer Weg 48, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO302	Geisenheimer Weg 46, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO303	Geisenheimer Weg 44, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO304	Geisenheimer Weg 42, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO305	Geisenheimer Weg 40, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO327	Geisenheimer Weg 16, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO331	Geisenheimer Weg 8, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO335	Rüdesheimer Straße 62, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO341	Lorcher Straße 5, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO342	Lorcher Straße 7, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO343	Lorcher Straße 9, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO349	Kiedricher Straße 28, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO351	Kiedricher Straße 14, Wallau, 65719 Hofheim am Taunus
IO370	Eppsteiner Weg 1, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO371	Eppsteiner Weg 8, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO372	Hauptwache 32, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO373	Hauptwache 36, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO384	Mühlweg 70, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO385	Pfandlochweg 16, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO386	Pfandlochweg 10, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO387	Pfandlochweg 12, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO388	Pfandlochweg 14, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO389	Pfandlochweg 14, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO390	Pfandlochweg 22, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO391	Zur Weißerd 24, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO392	Siebenmorgenweg 55, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO393	Siebenmorgenweg 53, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO394	Siebenmorgenweg 51, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO395	Siebenmorgenweg 49, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO396	Siebenmorgenweg 47, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO397	Siebenmorgenweg 45, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO398	Mainweg 27, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO399	Mainweg 23, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main

Immissionsort	Adresse
IO400	Mainweg 25a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO401	Mainweg 29, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO402	Mainweg 31, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO403	Mainweg 19, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO404	Mainweg 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO405	Mainweg 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO406	Mainweg 11, 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO407	Mainweg 11, 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO408	Mainweg 11, 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO409	Mainweg 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO410	Mainweg 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO411	Mainweg 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO412	Mainweg 5a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO413	Neckarstraße 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO414	Neckarstraße 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO415	Mainweg 20, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO416	Mainweg 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO417	Mainweg 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO418	Mainweg 16, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO420	Mainweg 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO421	Mainweg 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO422	Mainweg 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO423	Mainweg 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO424	Saarstraße 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO425	Saarstraße 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO426	Saarstraße 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO428	Saarstraße 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO430	Saarstraße 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO431	Saarstraße 3, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO432	Saarstraße 1, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO433	Saarstraße 30, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO434	Saarstraße 28, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO435	Saarstraße 26, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO436	Saarstraße 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO437	Saarstraße 22, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO438	Saarstraße 20, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO439	Saarstraße 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO440	Saarstraße 16, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO441	Saarstraße 14, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO442	Saarstraße 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO443	Saarstraße 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO444	Saarstraße 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO445	Saarstraße 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO446	Saarstraße 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO447	Saarstraße 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO448	Lahnstraße 1a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO449	Lahnstraße 1b, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO450	Lahnstraße 1c, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main

Immissionsort	Adresse
IO451	Lahnstraße 3a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO453	Lahnstraße 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO454	Lahnstraße 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO455	Lahnstraße 11, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO456	Lahnstraße 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO457	Lahnstraße 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO458	Lahnstraße 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO459	Lahnstraße 19, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO460	Lahnstraße 21, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO461	Naheweg 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO462	Naheweg 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO463	Naheweg 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO464	Naheweg 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO465	Naheweg 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO466	Naheweg 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO467	Mainweg 22, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO468	Mainweg 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO469	Mainweg 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO470	Niddastraße 14, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO471	Niddastraße 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO472	Niddastraße 16, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO473	Niddastraße 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO474	Niddastraße 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO475	Niddastraße 19, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO476	Niddastraße 20, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO477	Niddastraße 21, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO478	Niddastraße 22, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO479	Niddastraße 23, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO480	Niddastraße 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO481	Niddastraße 25, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO482	Niddastraße 26, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO483	Niddastraße 27, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO484	Niddastraße 28, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO485	Niddastraße 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO486	Niddastraße 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO487	Niddastraße 11, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO488	Niddastraße 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO489	Niddastraße 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO490	Niddastraße 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO491	Niddastraße 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO492	Niddastraße 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO493	Niddastraße 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO494	Niddastraße 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO495	Niddastraße 3, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO496	Niddastraße 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO497	Niddastraße 1, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO498	Lahnstraße 23, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO499	Lahnstraße 25, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main

Immissionsort	Adresse
IO500	Lahnstraße 27, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO501	Lahnstraße 29, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO502	Lahnstraße 31, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO503	Lahnstraße 33, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO504	Lahnstraße 35, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO505	Lahnstraße 37, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO506	Lahnstraße 39, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO507	Lahnstraße 41, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO508	Lahnstraße 43, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO509	Lahnstraße 45, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO510	Lahnstraße 47, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO511	Lahnstraße 49, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO512	Wisperweg 1, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO513	Wisperweg 3, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO514	Wisperweg 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO515	Wisperweg 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO516	Wisperweg 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO517	Wisperweg 11, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO518	Wisperweg 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO519	Wisperweg 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO520	Wisperweg 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO521	Wisperweg 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO522	Wisperweg 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO523	Wisperweg 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO524	Wisperweg 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO525	Wisperweg 14, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO526	Fuldaweg 1, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO527	Fuldaweg 3, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO528	Fuldaweg 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO529	Fuldaweg 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO530	Fuldaweg 9, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO531	Fuldaweg 11, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO532	Fuldaweg 13, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO533	Fuldaweg 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO534	Fuldaweg 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO535	Fuldaweg 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO536	Fuldaweg 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO537	Fuldaweg 8, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO538	Fuldaweg 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO540	Fuldaweg 14, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO541	Fuldaweg 16, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO542	Fuldaweg 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO543	Fuldaweg 20, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO546	Mainweg 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO547	Mainweg 26, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO548	Mainweg 26a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO550	Weserstraße 3, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO551	Weserstraße 5, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main

Immissionsort	Adresse
IO556	Werrastraße 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO557	Werrastraße 4, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO558	Werrastraße 6, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO578	Wisperweg 15, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO579	Wisperweg 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO580	Wisperweg 19, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO581	Wisperweg 21, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO582	Wisperweg 23, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO583	Wisperweg 16, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO584	Wisperweg 18, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO585	Wisperweg 20, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO586	Wisperweg 22, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO587	Wisperweg 24, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO588	Fuldaweg 17, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO589	Fuldaweg 19, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO590	Fuldaweg 21, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO591	Fuldaweg 23, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO592	Fuldaweg 25, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO593	Lahnstraße 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO595	Lahnstraße 6a, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO599	Lahnstraße 6e, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO604	Lahnstraße 8e, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO605	Lahnstraße 10, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO606	Lahnstraße 12, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO607	Weserstraße 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO609	Rheinstraße 7, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO613	Zur Pappelallee 80, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO614	Zur Pappelallee 78, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO615	Zur Pappelallee 76, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO616	Zur Pappelallee 74, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO617	Zur Pappelallee 72, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO618	Zur Pappelallee 70, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO619	Zur Pappelallee 68, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO620	Zur Pappelallee 66, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO621	Zur Pappelallee 64, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO622	Zur Pappelallee 62, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO623	Zur Pappelallee 60, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO624	Zur Pappelallee 58, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO625	Zur Pappelallee 56, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO626	Zur Pappelallee 54, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO627	Zur Pappelallee 52, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO628	Zur Pappelallee 42, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO629	Zur Pappelallee 40, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO630	Zur Pappelallee 38, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO631	Zur Pappelallee 36, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO632	Zur Pappelallee 34, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO633	Zur Pappelallee 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO634	Zur Pappelallee 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO635	Zur Pappelallee 28, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO636	Zur Pappelallee 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO637	Zur Pappelallee 50, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO638	Zur Pappelallee 48, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO639	Zur Pappelallee 46, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO640	Zur Pappelallee 44, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO641	Zur Pappelallee 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO642	Zur Pappelallee 22, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO643	Zur Pappelallee 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO644	Zur Pappelallee 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO645	Zur Pappelallee 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO646	Zur Pappelallee 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO647	Zur Pappelallee 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO648	Zur Pappelallee 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO649	Zur Pappelallee 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO651	Eifelweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO652	Eifelweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO653	Eifelweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO654	Eifelweg 7A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO655	Eifelweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO656	Eifelweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO657	Eifelweg 9A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO658	Eifelweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO659	Eifelweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO660	Eifelweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO661	Eifelweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO662	Eifelweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO663	Eifelweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO664	Eifelweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO665	Hessenring 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO666	Hessenring 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO667	Hessenring 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO668	Hunsrückweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO669	Hunsrückweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO670	Hunsrückweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO671	Hunsrückweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO672	Hunsrückweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO673	Hunsrückweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO674	Hessenring 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO675	Hessenring 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO676	Hessenring 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO677	Hessenring 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO678	Hessenring 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO679	Hessenring 21, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO680	Hessenring 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO681	Hessenring 25, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO682	Hessenring 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO683	Hessenring 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO684	Mainzer Straße 52, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO685	Mainzer Straße 50, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO686	Hessenring 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO687	Hessenring 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO688	Hessenring 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO689	Hessenring 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO690	Spessartweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO691	Spessartweg 4A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO692	Spessartweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO693	Spessartweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO694	Spessartweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO695	Spessartweg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO696	Spessartweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO697	Mainzer Straße 46, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO698	Mainzer Straße 44, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO699	Mainzer Straße 42, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO700	Mainzer Straße 40, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO701	Mainzer Straße 38, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO702	Mainzer Straße 36, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO703	Mainzer Straße 34, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO704	Heinrich-Hünerkopf-Weg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO705	Heinrich-Hünerkopf-Weg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO706	Heinrich-Hünerkopf-Weg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO707	Heinrich-Hünerkopf-Weg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO708	Heinrich-Hünerkopf-Weg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO709	Heinrich-Hünerkopf-Weg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO710	Heinrich-Hünerkopf-Weg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO711	Spessartweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO712	Spessartweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO713	Spessartweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO714	Heinrich-Hünerkopf-Weg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO715	Heinrich-Hünerkopf-Weg 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO716	Heinrich-Hünerkopf-Weg 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO717	Heinrich-Hünerkopf-Weg 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO718	Heinrich-Hünerkopf-Weg 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO719	Heinrich-Hünerkopf-Weg 28, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO720	Heinrich-Hünerkopf-Weg 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO721	Heinrich-Hünerkopf-Weg 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO722	Heinrich-Hünerkopf-Weg 22, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO723	Heinrich-Hünerkopf-Weg 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO724	Pfälzer Weg 7A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO725	Pfälzer Weg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO726	Pfälzer Weg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO727	Pfälzer Weg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO728	Pfälzer Weg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO729	Heinrich-Hünerkopf-Weg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO730	Heinrich-Hünerkopf-Weg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO731	Heinrich-Hünerkopf-Weg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO732	Heinrich-Hünérkopf-Weg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO733	Mainzer Straße 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO734	Mainzer Straße 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO736	Mainzer Straße 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO737	Mainzerstraße 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO739	Am Flurgraben 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO740	Am Flurgraben 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO741	Am Flurgraben 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO742	Am Flurgraben 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO743	Am Flurgraben 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO744	Am Flurgraben 9A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO745	Pfälzer Weg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO746	Pfälzer Weg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO747	Pfälzer Weg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO748	Pfälzer Weg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO749	Am Flurgraben 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO750	Am Flurgraben 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO751	Am Flurgraben 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO752	Am Flurgraben 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO753	Am Flurgraben 21, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO754	Am Flurgraben 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO755	Rheingauweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO756	Rheingauweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO757	Rheingauweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO758	Rheingauweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO759	Rheingauweg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO760	Rheingauweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO761	Rheingauweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO762	Rheingauweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO763	Am Flurgraben 25, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO764	Rheingauweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO765	Rheingauweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO766	Rheingauweg 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO767	Rheingauweg 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO768	Rheingauweg 22, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO769	Rheingauweg 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO770	Rheingauweg 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO771	Rheingauweg 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO772	Rheingauweg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO773	Rheingauweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO774	Rheingauweg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO775	Rheingauweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO776	Rheingauweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO777	Rhönweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO778	Rhönweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO779	Rhönweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO780	Rhönweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO781	Rhönweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO782	Rhönweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO783	Rhönweg 6A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO784	Rhönweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO785	Rhönweg 8A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO786	Rhönweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO787	Rhönweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO788	Rhönweg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO789	Rhönweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO790	Rhönweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO791	Rhönweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO792	Rhönweg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO793	Rhönweg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO794	Feldbergstraße 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO795	Feldbergstraße 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO796	Schwarzwaldweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO798	Schwarzwaldweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO799	Schwarzwaldweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO800	Schwarzwaldweg 5A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO801	Schwarzwaldweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO802	Schwarzwaldweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO803	Schwarzwaldweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO804	Schwarzwaldweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO805	Schwarzwaldweg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO806	Hessenring 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO807	Hessenring 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO808	Hessenring 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO809	Hessenring 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO810	Hessenring 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO811	Hessenring 22, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO812	Hessenring 22A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO813	Hessenring 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO814	Hessenring 24A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO815	Schwarzwaldweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO816	Schwarzwaldweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO817	Schwarzwaldweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO818	Schwarzwaldweg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO819	Schwarzwaldweg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO820	Schwarzwaldweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO821	Feldbergstraße 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO822	Feldbergstraße 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO823	Odenwaldweg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO824	Feldbergstraße 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO825	Feldbergstraße 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO829	Feldbergstraße 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO837	Feldbergstraße 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO840	Feldbergstraße 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO841	Feldbergstraße 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO842	Hessenring 40, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO843	Vogelsbergweg 8, 8A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO844	Vogelsbergweg 8B, 8C, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO847	Vogelsbergweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO848	Vogelsbergweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO849	Vogelsbergweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO851	Hessenring 36, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO852	Odenwaldweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO853	Odenwaldweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO854	Odenwaldweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO855	Hessenring 34, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO856	Hessenring 32A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO857	Hessenring 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO858	Hessenring 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO859	Hessenring 28, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO860	Feldbergstraße 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO861	Feldbergstraße 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO863	Feldbergstraße 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO865	Odenwaldweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO867	Odenwaldweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO870	Vogelsbergweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO872	Vogelsbergweg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO873	Vogelsbergweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO874	Odenwaldweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO875	Odenwaldweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO876	Odenwaldweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO877	Odenwaldweg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO878	Riedweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO879	Riedweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO880	Riedweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO881	Riedweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO882	Riedweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO884	Am Flurgraben 33, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO888	Am Flurgraben 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO889	Am Flurgraben 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO890	Am Flurgraben 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO891	Am Flurgraben 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO892	Riedweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO894	Riedweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO898	Riedweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO902	Riedweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO906	Hessenring 35, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO907	Hessenring 39, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO908	Hessenring 41, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO909	Hessenring 41A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO910	Hessenring 43, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO912	Am Flurgraben 38, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO916	Hessenring 52, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO918	Auf dem Bügen 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO923	Am Flurgraben 34, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO924	Am Flurgraben 32A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO925	Am Flurgraben 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO929	Auf dem Wörth 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO931	Auf dem Bügen 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO933	Albrecht-Dürer-Straße 23, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO938	Am Keesgraben 15, Ruesselsheim, 65428 Rüsselsheim
IO939	Am Keesgraben 9, Ruesselsheim, 65428 Rüsselsheim
IO942	Am Keesgraben 16, Ruesselsheim, 65428 Rüsselsheim
IO943	Saarstraße 10, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO944	Werrastraße 15, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO945	Werrastraße 13, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO947	Werrastraße 9, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO948	Werrastraße 7, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO949	Werrastraße 5, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO950	Werrastraße 3, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO951	Werrastraße 1, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO952	Kinzigstraße 10, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO954	Kinzigstraße 8, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO955	Werrastraße 4, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO957	Werrastraße 8, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO958	Werrastraße 10, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO959	Werrastraße 10A, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO960	Werrastraße 12, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO961	Werrastraße 14, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO962	Saarstraße 7, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO963	Saarstraße 8, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO964	Fuldastraße 17, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO965	Fuldastraße 15, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO966	Fuldastraße 13, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO967	Fuldastraße 11, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO970	Fuldastraße 5, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO971	Fuldastraße 3, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO972	Fuldastraße 8, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO973	Fuldastraße 6, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO974	Fuldastraße 10, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO975	Fuldastraße 12, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO976	Fuldastraße 14, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO979	Bezirksstraße 54, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO985	Am Kamm 1, Niederjosbach, 65817 Eppstein
IO986	Pommernring 44, Bremthal, 65817 Eppstein
IO987	Pommernring 25, Bremthal, 65817 Eppstein
IO988	Pommernring 3, Bremthal, 65817 Eppstein
IO989	Pommernring 23.1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO990	Pommernring 23, Bremthal, 65817 Eppstein
IO991	Pommernring 21.1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO992	Pommernring 21, Bremthal, 65817 Eppstein
IO993	Pommernring 5, Bremthal, 65817 Eppstein

Immissionsort	Adresse
IO994	Pommernring 7, Bremthal, 65817 Eppstein
IO995	Pommernring 9, Bremthal, 65817 Eppstein
IO996	Pommernring 11, Bremthal, 65817 Eppstein
IO997	Pommernring 19.1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO998	Pommernring 19, Bremthal, 65817 Eppstein
IO999	Pommernring 17.1, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1000	Pommernring 17, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1001	Pommernring 15, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1007	Eppsteiner Weg 3, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1009	Eppsteinerweg 12, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1011	Hauptwache 22, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1013	Eppsteiner Weg 10, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1014	Hauptwache 30, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1015	Hauptwache 28, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1016	Hauptwache 34, Wiesbaden-Delkenheim, 65205 Wiesbaden
IO1021	Auf dem Maindamm 1, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1027	Am Flurgraben 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1028	Am Flurgraben 28, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1030	Auf dem Wörth 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1034	Auf dem Wörth 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1037	Am Flurgraben 26a, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1038	Am Flurgraben 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1039	Am Flurgraben 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1040	Frankenweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1041	Am Flurgraben 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1043	Am Flurgraben 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1048	Wiesbadener Straße 31, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1049	Wiesbadener Straße 25, 27, 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1050	Wiesbadener Straße 25, 27, 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1051	Wiesbadener Straße 25, 27, 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1052	Wiesbadener Straße 25, 27, 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1053	Wiesbadener Straße 25, 27, 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1054	Wiesbadener Straße 19, 21, 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1055	Wiesbadener Straße 19, 21, 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1056	Wiesbadener Straße 19, 21, 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1057	Wiesbadener Straße 19, 21, 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1058	Wiesbadener Straße 19, 21, 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1059	Wiesbadener Straße 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1060	Wiesbadener Straße 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1061	Wiesbadener Straße 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1062	Wiesbadener Straße 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1063	Wiesbadener Straße 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1064	Wiesbadener Straße 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1065	Wiesbadener Straße 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1066	Wiesbadener Straße 11, 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1067	Wiesbadener Straße 11, 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1068	Wiesbadener Straße 11, 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1069	Wiesbadener Straße 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO1070	Wiesbadener Straße 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1071	Wiesbadener Straße 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1072	Am Alten Kostheimer Weg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1073	Am Alten Kostheimer Weg 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1075	Am Alten Kostheimer Weg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1076	Am Alten Kostheimer Weg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1077	Am Alten Kostheimer Weg 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1079	Am Mainweg 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1081	Gustavsburger Straße 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1082	Gustavsburger Straße 21, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1083	Gustavsburger Straße 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1084	Gustavsburger Straße 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1085	Gustavsburger Straße 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1086	Gustavsburger Straße 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1092	Am Alten Kostheimer Weg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1093	Am Alten Kostheimer Weg 11, 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1094	Am Alten Kostheimer Weg 11, 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1095	Am Alten Kostheimer Weg 5,, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1096	Am Alten Kostheimer Weg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1097	Am Alten Kostheimer Weg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1098	Am Alten Kostheimer Weg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1099	Am Alten Kostheimer Weg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1100	Am Alten Kostheimer Weg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1101	Am Alten Kostheimer Weg 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1102	Am Alten Kostheimer Weg 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1103	Am Alten Kostheimer Weg 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1104	Am Alten Kostheimer Weg 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1105	Gustavsburger Straße 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1106	Gustavsburger Straße 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1107	Gustavsburger Straße 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1109	Gustavsburger Straße 20A, 20B, 20C, 20D, 20E, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1110	Gustavsburger Straße 18, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1111	Gustavsburger Straße 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1112	Gustavsburger Straße 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1113	Gustavsburger Straße 10, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1114	Gustavsburger Straße 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1115	Gustavsburger Straße 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1116	Gustavsburger Straße 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1117	Gustavsburger Straße 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1118	Am Mainweg 25, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1119	Am Mainweg 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1122	Mainzer Straße 35, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1123	Mainzer Straße 37, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1124	Mainzer Straße 37, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1125	Mainzer Straße 41, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1126	Mainzer Straße 39, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1127	Mainzer Straße 43, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO1128	Mainzer Straße 45, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1129	Mainzer Straße 47, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1130	Mainzer Straße 49, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1131	Mainzer Straße 51, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1132	Mainzer Straße 53, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1133	Am Alten Kostheimer Weg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1134	Am Mainweg 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1135	Am Mainweg 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1136	Am Mainweg 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1137	Am Mainweg 9, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1138	Am Mainweg 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1139	Am Mainweg 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1140	Am Mainweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1141	Am Mainweg 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1142	Am Mainweg 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1143	Mainzer Straße 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1144	Mainzer Straße 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1146	Mainzer Straße 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1148	Im Apfelgarten 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1151	Am Mainweg 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1154	Am Mainweg 24, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1156	Am Mainweg 20, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1158	Am Mainweg 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1159	Am Mainweg 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1160	Am Mainweg 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1161	Am Mainweg 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1162	Hochheimer Straße 30, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1163	Hochheimer Straße 35, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1164	Am Mainweg 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1165	Am Mainweg 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1166	Friedrichstraße 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1167	Friedrichstraße 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1169	Sandweg 2, Hochheim am Main, 65239 Hochheim am Main
IO1170	Holzweg 11, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1175	Kasteler Straße 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1176	Kasteler Straße 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1177	Kasteler Straße 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1180	Kasteler Straße 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1181	Kasteler Straße 7A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1184	Kasteler Straße 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1185	Am Kupferwerk 41, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1186	Heddernheimer Straße 1, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1187	Heddernheimer Straße 2, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1188	Heddernheimer Straße 4, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1189	Heddernheimer Straße 4, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1190	Heddernheimer Straße 3, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1191	Heddernheimer Straße 5, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1192	Am Kupferwerk 43, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

Immissionsort	Adresse
IO1193	Am Kupferwerk 45, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1208	Nauroder Straße 4, Eppstein, 65817 Eppstein
IO1209	Nauroder Straße 6, Eppstein, 65817 Eppstein
IO1210	Nauroder Straße 8, Eppstein, 65817 Eppstein
IO1211	Valterweg 23, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1213	Valterweg 18, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1214	Valterweg 19, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1231	Pfandlochweg 16, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1232	Pfandlochweg 10, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1233	Pfandlochweg 12, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1234	Pfandlochweg 14, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1235	Pfandlochweg 14, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1244	Am Hanfgraben 17, Riedstadt, 64560 Riedstadt
IO1300	Siebenmorgenweg 43, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1301	Siebenmorgenweg 39, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1302	Siebenmorgenweg 37a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1306	Heddernheimer Straße 9, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1307	Heddernheimer Straße 11, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1308	Heddernheimer Straße 13, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1309	Am Kupferwerk 53, Ginsheim-Gustavsburg, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1311	Außerhalb 31 / An den Mainbrücken 31, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1312	Albrecht-Dürer-Straße 21, Bischofsheim, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1313	Albrecht-Dürer-Straße 13, 15, Bischofsheim, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
IO1350	Bruchstück 1, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1353	Kasteler Straße 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1354	Kasteler Straße 12A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1355	Kasteler Straße 12A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1356	Kasteler Straße 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1357	Kasteler Straße 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1358	Kasteler Straße 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1365	Valterweg 17, Bremthal, 65817 Eppstein
IO1371	Siebenmorgenweg 37, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1372	Siebenmorgenweg 37, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1373	Siebenmorgenweg 35, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1374	Siebenmorgenweg 60, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1375	Siebenmorgenweg 58, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1376	Siebenmorgenweg 56, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1377	Siebenmorgenweg 54, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1378	Siebenmorgenweg 52, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1379	Siebenmorgenweg 50, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1380	Siebenmorgenweg 50, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1381	Siebenmorgenweg 33a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1382	Siebenmorgenweg 33, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1383	Siebenmorgenweg 31, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1384	Hochheimer Straße 184, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1385	Siebenmorgenweg 29a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1386	Siebenmorgenweg 46, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1387	Siebenmorgenweg 44a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden

Immissionsort	Adresse
IO1388	Siebenmorgenweg 44a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1389	Siebenmorgenweg 44, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1390	Zur Weißerd 9, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1391	Zur Weißerd 3, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1392	Zur Weißerd 5, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1393	Zur Weißerd 7, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1394	Zur Weißerd 7a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1396	Am Blauen Garten 17a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1398	Siebenmorgenweg 27, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1402	Zur Weißerd 22, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1403	Zur Weißerd 20, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1404	Zur Weißerd 18, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1405	Zur Weißerd 11, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1406	Zur Weißerd 16, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1407	Zur Weißerd 10, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1409	Unter den Gärten 38, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1410	Unter den Gärten 36, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1411	Unter den Gärten 34, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1412	Unter den Gärten 32, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1413	Unter den Gärten 30, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1414	Zur Weißerd 6, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1418	Am Blauen Garten 21, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1419	Am Blauen Garten 19, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1421	Am Blauen Garten 12, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1447	Unter den Gärten 26a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1448	Unter den Gärten 26, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1451	Zur Weißerd 14a, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1452	Zur Weißerd 14, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1456	Zur Weißerd 1, Mainz-Kostheim, 55246 Wiesbaden
IO1501	Zur Pappelallee 45, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1502	Zur Pappelallee 47, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1503	Zur Pappelallee 49, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1504	Zur Pappelallee 51, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1505	Zur Pappelallee 53, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1506	Zur Pappelallee 55, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1507	Zur Pappelallee 33, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1508	Zur Pappelallee 35, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1509	Zur Pappelallee 37, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1510	Zur Pappelallee 39, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1511	Zur Pappelallee 41, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1512	Zur Pappelallee 43, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1513	Zur Pappelallee 21, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1514	Zur Pappelallee 23, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1515	Zur Pappelallee 25, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1516	Zur Pappelallee 27, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1517	Zur Pappelallee 29, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1518	Zur Pappelallee 31, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1519	Zur Pappelallee 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim

Immissionsort	Adresse
IO1520	Zur Pappelallee 15, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1521	Zur Pappelallee 17, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1523	Zur Pappelallee 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1524	Zur Pappelallee 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1525	Zur Pappelallee 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1526	Platanenstraße 2, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1527	Platanenstraße 4, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1528	Platanenstraße 6, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1529	Platanenstraße 8, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1531	Platanenstraße 12, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1532	Platanenstraße 14, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1534	Platanenstraße 16, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1538	Platanenstraße 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1541	Platanenstraße 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1542	Zur Pappelallee 7, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1543	Zur Pappelallee 5, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1544	Zur Pappelallee 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1545	Zur Pappelallee 2A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1546	Platanenstraße 28, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1548	Platanenstraße 32, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1549	Platanenstraße 22, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1550	Platanenstraße 26, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1551	Platanenstraße 11, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1552	Platanenstraße 13, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1555	Platanenstraße 19, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1556	Platanenstraße 21, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1562	Zur Pappelallee 1C, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1564	Zur Pappelallee 1A, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1635	Friedrichstraße 1, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim
IO1637	Friedrichstraße 3, Bischofsheim, 65474 Bischofsheim